



Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

TOA schneidet gut ab –
Ergebnisse aus der Rückfallforschung

Dauerthema: TOA und häusliche Gewalt

Bulgarisch-deutsche und
österreichisch-finnische Beziehungen

Inhalt

Prolog	Seite 3
Servicebüro – in eigener Sache	Seite 4
Kriminalprävention durch TOA –Ergebnisse aus der Rückfallforschung	Seite 5
Der TOA im Fußballsport oder Was ist faul am Foul	Seite 11
RECHT(S) und LINK(S): TOA im Gerichtssaal; neue Website des European Forum	Seite 14
TOA und häusliche Gewalt: Der TOA als erfolgversprechende Alternative zur Bearbeitung von Beziehungsgewalt?	Seite 16
Zu den Bedingungen und dem Verhältnis von TOA und AAT	Seite 25
TOA und Schadenswiedergutmachung	Seite 28
BAG: Vorankündigung der TOA-Fachtagung in Berlin	Seite 30
Fallbeispiel für einen erfolgreichen TOA	Seite 31
Wir stellen vor: Jossif Geron	Seite 33
Mediation im Strafrecht künftig auch in Bulgarien	Seite 35
TOA: Ein Erfolgsmodell - auch für Bielefeld? Bericht über eine Fachtagung	Seite 37
Österreich-Corner: Erfahrungsaustausch zwischen Finnland und Österreich zur Mediation im Strafrecht	Seite 38
Berichte aus den Bundesländern	Seite 41
Impressum	Seite 43

Prolog

„Lasst tausend Blumen blühen....“ So, oder so ähnlich, drückte es Prof. Horst Viehmann auf einem der ersten TOA-Foren aus, als er sich für eine Projektvielfalt mit unterschiedlichen kriminalpolitischen Ansätzen und verschiedenen Trägerstrukturen aussprach. Er lud ein zum Experimentieren, zum konstruktiven Wettstreit und zur gegenseitigen Toleranz.

Dieses Motto „Vielfalt statt Einfalt“ hat der Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) auch ausgesprochen gut getan. In der Entwicklungsphase macht es eben wenig Sinn, sich früh festlegen zu wollen. So lange keiner genau weiß, wie das Produkt denn auch wirklich aussehen soll, ob es seine Serientauglichkeit erreicht hat und – schließlich der wichtigste Punkt – ob es von den Betroffenen angenommen wird.

Diese Zeiten sind vorbei. Der TOA kann klar umschrieben werden, viele Untersuchungen bestätigen die positiven Wirkungen und die Zufriedenheit der Betroffenen mit dem Angebot. Ebenso sind die gesetzlichen Rahmenbedingungen klar definiert.

Jetzt droht die Vielfalt aber „einfältig“ zu werden: Statt sich auf diese neue Situation einzustellen, agiert die kleine TOA-Welt, wie wenn nichts geschehen wäre: Fast jede Einrichtung hat ihre eigene Vorstellung von Öffentlichkeitsarbeit, die mehr oder weniger professionell das Produkt auf dem (meist) regionalen Markt anbietet. Fast jede Einrichtung hat ihre eigene Vorstellung davon, was für das

Produkt „TOA“ verlangt werden soll. Fast jede Einrichtung definiert die Standards für sich in mehr oder weniger verbindlicher Form. Ergebnis: Keiner weiß so genau, was man unter TOA zu verstehen hat.

Daneben entsteht seit langem eine „Praxis“ des TOA, die sich nicht über den kommunikativen Prozess zwischen den Betroffenen unter Beteiligung eines neutralen Vermittlers definiert, sondern mit dem Etikett „Deal im Gerichtssaal“ zu beschreiben wäre (siehe auch die Beschreibung eines Falles auf Seite 15): „Mein Vater wurde vor fast zwei Jahren bei einer Weihnachtsfeier von einem nur vom Sehen bekannten Einwohner unseres Ortes grundlos ins Gesicht geschlagen und ist seither auf dem linken Auge blind. In erster Instanz am Amtsgericht wurde der Täter zu schwerer Körperverletzung auf ein Jahr auf Bewährung, samt 200 sozialer Stunden verurteilt. Seine Anwälte und er gingen in Berufung, gestern war der erste Verhandlungstag am Landgericht. Nach dem vergeblichen Versuch der Verteidigung, die Verhandlung nochmals um Monate hinaus zu zögern, begann die Verhandlung doch, und wieder deutete alles auf eine klare Verurteilung des Täters hin. Nach drei vernommenen Zeugen boten die Anwälte des Angeklagten plötzlich und wie aus heiterem Himmel einen TOA an.“

Wer dies als Einzelfall abtun will, dem sei die Eingabe des Suchwortes „Täter-Opfer-Ausgleich“ bei Google-Alert empfohlen. Dort kann er dann in steter Regelmäßigkeit solches nachlesen:

„Als ‚Besonderheit‘ bezeichnete der Kammervorsitzende den vom Angeklagten geleisteten TOA, ohne den das Urteil deutlich höher ausgefallen wäre: Der 37-Jährige habe ‚alles was er hatte versilbert‘, um Schadenswiedergutmachung zu betreiben.“

Klammheimlich entsteht eine „Praxis“ des TOA, die mit dem Original wenig zu tun hat, aber zunehmend, weil medial so verbreitet, als die eigentliche Form des TOA verstanden wird.

Wenn man dem etwas entgegenzusetzen will, dann mit einem klaren Konzept, das die Marke TOA in ihrer nachgewiesenen Substanz bundesweit unverwechselbar herausstellt und eindeutig gegen jegliche opfer- und täterfeindlichen Spielarten abgrenzt. Das Jahr 2009 wäre dazu eine Chance. Das neue Motto müsste lauten: „Einheit statt Aufspaltung“. Wer will den Blick über den Tellerrand wagen?

*Gerd Delattre
Köln, im November 2008*

TOA-Servicebüro – in eigener Sache

Achtung: Neuer Ausbildungskurs „Mediation in Strafsachen“ beginnt bereits im April 2009

Anders als in den Jahren zuvor beginnt der neue Kurs zum „Mediation in Strafsachen“ bereits im April 2009. Da sich bereits 12 Teilnehmer fest angemeldet haben, werden die noch freien Plätze nach Eingang der Anmeldung vergeben. Wer also 2009 sicher dabei sein möchte, sollte sich beeilen.

Die komplette Ausschreibung kann als Download unter www.toa-servicebuero.de abgerufen werden.

Kooperationspartner für das TOA-Forum 2010

Seit dem 10. TOA-Forum hat das TOA-Servicebüro stetig mit einem Kooperationspartner vor Ort zusammengearbeitet. Diese Zusammenarbeit hat sich für beide Seiten immer als äußerst erfolgreich herausgestellt. Auch für das 13. Forum 2010 suchen wir deshalb Partner, die an einer zentralen bundesweiten Veranstaltung Interesse haben. Ein Jubiläum oder eine bestimmter Anlass sind sicherlich eine gute Voraussetzung.

Bis zum 31. Januar 2009 können sich mögliche Kooperationspartner für das Forum 2010 melden. Ein Anforderungsprofil, das die Art und den Umfang dieser Aufgabe beschreibt, kann im Servicebüro angefordert werden.

Neues Update für Statistik-Software „MambaSoft“

Erstmals hat sich im Dezember 2007 die Statistikgruppe in Herborn mit der inhaltlichen und softwaretechnischen Aktualisierung der bundesweiten Statistik konkret auseinandergesetzt und erste Ziele vereinbart. Auf dem Forum 2008 wurden dann diese Ziele vorgestellt und ein weiterer Fahrplan vereinbart. Ungeachtet dieser

Entwicklung hat sich das TOA-Servicebüro dazu entschlossen die dringendste Aufgabe – nämlich ein Update der vorhandene Software und ihre Kompatibilität zu den neuen Windows-Programmen – zu erledigen. 31 Fachstellen haben sich an der Durchführung in dankenswerter Weise beteiligt, indem sie die Kosten für dieses Unterfangen untereinander geteilt haben. Die ersten Systeme laufen stabil und bis zum Jahresende soll die Anpassung abgeschlossen sein.

Überarbeitung der TOA-Standards

Bereits nach Erscheinen dieses Info-Dienstes, werden sich am 2. bis 3. Dezember 2008 in Frankfurt sich Vertreter der LAGs und der BAG am zusammengesetzt haben, um die die TOA-Standards der sich veränderten Praxis anzupassen. Dies soll, wie bei den Überarbeitungen zuvor von der Praxis für die Praxis geschehen. Das TOA-Servicebüro will eine Plattform für eine Überarbeitung der Standards, für die Bündelung und Verbreitung der Ergebnisse und letztendlich für die Verabschiedung auf einer möglichst breiten Basis bieten. Eine ausführliche Analyse des Ist-Standes und die Einarbeitung des Bereichs der Häuslichen Gewalt sind geplant. Bei Bedarf soll eine Arbeitsgruppe installiert werden, die ihre Ergebnisse dann der Praxis zur Diskussion vorstellen wird.

Kriminalprävention durch TOA:

Ergebnisse aus der Rückfallforschung

Jacqueline Kempfer, Dieter Rössner

1. Die Wirkungserwartungen an den Täter-Opfer Ausgleich

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist in Deutschland ein relativ neues sanktionspolitisches Instrument, das aufgrund bestimmter Wirkungserwartungen seit den 80er Jahren des letzten Jahrhunderts in das deutsche Sanktionensystem aufgenommen wurde. Nach den Erfahrungen verschiedener Modellprojekte wurde es 1991 in das Jugendstrafrecht und 1994 mit § 46 a StGB vom Gesetzgeber in die Strafrechtsfolgen aufgenommen. Die Problematik des bestehenden strafrechtlichen Sanktionensystems mit der starren Geldstrafe und der nach Enttäuschungen über die Resozialisierungswirkung in die Kritik geratenen Freiheitsstrafe machten den Weg frei für die Suche nach stärker sozialkonstruktiven Reaktionen auf Straftaten wie den Täter-Opfer-Ausgleich.

Natürlich waren damit von Anfang an Wirkungserwartungen verknüpft, die schließlich zur schnellen Aufnahme in das strafrechtliche Rechtsfolgensystem führten, ohne dass schon empirische Untersuchungen zu diesen Wirkungen stattgefunden hatten. Außer Streit stand dabei, dass dabei die Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs insbesondere den an Einfluss in der Kriminalpolitik gewinnenden Opferinteressen zugute kommt. Das Opfer erhält die Chance, sei-

ne Verletzungen und deren Wiedergutmachung zum Thema im Strafprozess zu machen. Ebenso unbestritten war, dass der Täter-Opfer-Ausgleich den sozialen Konflikt als möglichen Hintergrund einer Straftat erkennt und zur Konfliktregelung im Täter-Opfer-Verhältnis mit präventiver Wirkung führen kann. Opferinteresse und friedensstiftende Konfliktlösung als Aufgaben des TOA im strafrechtlichen Sanktionensystem waren und sind so evident, dass man sie kaum hinterfragt. Zudem werden sie in allen Studien zum Ablauf des Täter-Opfer-Ausgleichs weitgehend bestätigt.

Die Wirkungserwartungen des TOA reichen freilich weiter. Die Erfahrung der Tat und der Versuch der Wiedergutmachung werden verstanden als entscheidende Ansatzpunkte für ein tatbezogenes – spezifisch strafrechtliches – soziales Lernen. Die Provokation und Zumutung der Begegnung mit dem Leid des Opfers sollen beim Täter Aufmerksamkeitsprozesse in Gang setzen, die ihn zu sozial akzeptierten Formen des Miteinanderumgehens und Miteinanderlebens bringen. Die Entwicklung von Empathie als Kriminalität entgegenwirkendem Faktor spielt dabei eine besondere Rolle. In dieser Hinsicht lässt der TOA deutliche sozialpräventive Wirkungen erwarten und muss sich an der Rückfälligkeit so behandelter Straftäter

messen lassen. Auch generalpräventiv erwartet man durch die Wiederherstellung des Rechtsfriedens durch freiwillige und deutliche Anerkennung der Norm und Verantwortungsübernahme seitens des Täters eine positive Wirkung.

In der kriminologischen theoretischen Diskussion finden sich gute Gründe für die Wirkungserwartungen insbesondere im Konzept des sog. reintegrative shaming von John Braithwaite.¹ Es geht von der Grundthese aus, dass es bei der Kriminalprävention entscheidend auch darauf ankommt, wie auf Kriminalität reagiert wird. Dieses sozialkonstruktive Konzept setzt darauf, dass die Reaktion auf Fehlverhalten von Anfang an der Ausbildung innerer Kontrolle beim Täter und dem Normvertrauen in seine Umwelt dient. Im Gegensatz zur repressiven und damit ausgrenzenden Strafe sollen schon im Sanktionsprozess kriminalitätsverhindernde soziale Bindungen wiederhergestellt bzw. gestärkt werden. Der Täter erhält zugleich die Möglichkeit, sich mit seinen selbständigen und aktiven Wiedergutmachungsbemühungen von der Tat zu distanzieren und eine konforme Rolle in der Gemeinschaft zu erreichen. Die Normverdeutli-

¹ Vgl. hierzu BRAITHWAITE: *Crime, Shame and Reintegration*, Cambridge 1989, S. 98ff. bzw. in deutscher Rezeption BOCK: *Kriminologie*, 3. Auflage, München 2007, S. 68ff.

chung erfolgt durch konsequente Verurteilung der Tat, ohne den Täter auszugrenzen.

Eine weitere Annahme, die für eine positive Wirkung des TOA spricht, folgt aus dem Konzept der Neutralisierungstechniken von Sykes und Matza.² Hierunter sind Rechtfertigungsstrategien der Täter zu verstehen, so dass der Normbruch sozusagen als Neutralisierungen des Unrechts für sie moralisch erträglich wird. Ansatzpunkt vieler dieser Neutralisierungsstrategien ist das Opfer: Die eigene Verantwortung wird abgelehnt und dem Opfer zugeschoben, das Unrecht der Tat wird negiert, der Schaden bagatellisiert und schließlich wird das Opfer als Person selbst abgelehnt oder entpersonalisiert. Der TOA mit seiner unmittelbaren Konfrontation des Täters mit dem Leid des Opfers kann solche Neutralisierungstechniken durchbrechen und neue Orientierungen beim Täter bewirken.

Schließlich lässt sich auch aus den Theorien des sozialen Lernens herleiten, dass TOA ein wirkungsvolles – praktisch erlebtes – Modell der Verhaltensänderung sein kann. Neben der Vorbildfunktion lässt sich im Täter-Opfer-Ausgleich die Kompetenz vermitteln, Konflikte friedlich und sozial konstruktiv zu bewältigen. Schließlich erhält der Täter die große Lernchance, seine „Stärken“ in der Wiedergutmachung zu finden und vor allem durch eigene Leistung in die konforme Rolle überzuwechseln.

Die empirische Rückfallforschung kann sich freilich auch mit gut und breit fundierten theoretischen Annahmen nicht zufrieden geben, sondern stellt diese auf den Prüfstand der Evidenz. Freilich ist damit niemals der volle Umfang der positiven Struktur des TOA in der

vollen sozialkonstruktiven Dimension insbesondere hinsichtlich der Konfliktregelung zwischen Opfer und Täter erfasst, sondern nur ein eher technischer Zusammenhang zwischen der Reaktion des TOA und der folgenden Rückfälligkeit. Dies sollte einerseits immer bedacht werden, andererseits aber nicht hindern, das scharfe Messgerät der Empirie auch auf den TOA anzuwenden.

2. Probleme der Rückfallforschung

Über die Ergebnisse der Rückfallforschung kann jedoch nicht gesprochen werden, ohne sich vorher auch ihrer Probleme bewusst zu sein, wie sie generell im Bereich der Sanktionsforschung – nicht nur beim TOA – bestehen. So ist zum einen umstritten, wie lang der Zeitraum sein muss, den man für mögliche Rückfälle eines Täters zugrunde legt. Umso länger dieser ist, desto sicherer werden die Ergebnisse. Aus praktischen Erwägungen aber und aufgrund der Tatsache, dass die Kriminalpolitik oftmals auf schnelle Ergebnisse drängt, liegen die untersuchten Zeiträume oftmals zwischen drei und zehn Jahren.

Zum anderen stellt sich als Problem, welches insbesondere den Vergleich verschiedener Rückfalluntersuchungen erschwert, wie ein Rückfall zu definieren ist. Einerseits werden alle erneuten Straftaten hierunter gefasst, andererseits aber auch nur einschlägige Taten oder solche mit einem besonderen Schweregrad. Hinzu kommt, dass aus praktischen Gründen die Rückfallerfassung auf die Eintragungen im Bundeszentralregister beschränkt wird, womit natürlich nur das Hellfeld, nicht aber die Kriminalität im Dunkelfeld erfasst wird.

Ebenso sind bei der Rückfallforschung erhebliche methodische Probleme zu bewältigen. So sind Rückfalluntersuchungen zu einer Sanktion nur aussagekräftig im Vergleich mit der Rückfallhäufigkeit nach anderen Sanktionen. Dies würde es methodisch notwendig machen, vor der Sanktion homogene Vergleichsgruppen zu bilden und diese mit unterschiedlichen Sanktionen zu belegen. Hiergegen sind jedoch erhebliche Bedenken ethischer Art anzumelden, die eine solche Vorselektion verbieten. Zudem entscheidet natürlich allein das Gericht, welcher Täter für welche Sanktion in Frage kommt.

Insgesamt bleibt auch das methodische Grundproblem ungelöst, menschliches Verhalten auf wenige Kausalfaktoren – hier die Tatsache, dass ein Rückfall allein von der Art der vorherigen Sanktion abhängt – zurückzuführen. Die Forschung behilft sich hierzu mit dem Verfahren, die sog. intervenierenden Variablen auszuschließen. Dazu werden im Nachhinein möglichst viele Faktoren, die neben der Sanktion Einfluss auf das mögliche Rückfallverhalten gehabt haben könnten, aus der Berechnung herausgenommen. Dies geschieht durch bestimmte statistische Rechenschritte und die Bildung möglichst homogener Vergleichsgruppen im Nachhinein.

Schließlich ist noch ein Problem der Rückfallforschung anzusprechen, welches insbesondere beim TOA Geltung erlangt: Eine Rückfallstudie mit nackten statistischen Zahlen ist nicht in der Lage, die zwischenmenschlichen Qualitäten der Konfliktschlichtung für das friedliche Zusammenleben und die soziale Kompetenz zu erfassen. Es wäre also verfehlt, die Qualität des TOA allein an den Ergebnissen der Rückfallforschung zu messen, und die anderen hier verfolgten Ziele außer Acht zu lassen. Die Ergebnisse der Rückfallforschung sind also stets zu ergänzen mit den Erkenntnissen, die aus der qualitativen For-

² Vgl. die Zusammenfassung in Kunz: Kriminologie, 4. Auflage, München 2004, S. 150 f.

schung zum TOA kommen (siehe dazu unten den 4. Abschnitt).

3. Ergebnisse der Rückfallforschung in Deutschland und Österreich

Trotz dieser grundlegenden Probleme der Rückfallforschung, wie sie sich auch beim TOA stellen, zeigen erste Untersuchungen zur Rückfälligkeit übereinstimmend eine eher positive Wirkungstendenz. Bislang gibt es drei deutsche Untersuchungen, die in unterschiedlicher Art und Weise nach der Problematik Rückfall nach TOA fragten: die Analysen von Dölling et al., sowie die beiden Dissertationen von Keudel und Busse.

Allen Untersuchungen gemeinsam ist, dass sie sich der Methode der Aktenanalyse bedienten, also Akten von Staatsanwaltschaften und Gerichten im Hinblick auf allgemeine Daten (Alter, Geschlecht, Anlasstat, strafrechtliche Vorbelastungen etc.) und die Durchführung eines TOA überprüften. Bei Keudel und Busse wurde in einem Zeitraum bis zu drei Jahren nach der Tat anhand der Bundeszentralregisterauszüge überprüft, ob die Täter rückfällig geworden waren, bei Dölling handelt es sich um eine seit 1987 andauernde Begleitforschung.

a) Dölling et al.: Legalbewährung nach TOA im Jugendstrafrecht³

Dölling et al. arbeiten mit dem Vergleichsgruppendesign, wo sich in der Untersuchungsgruppe die 85 Täter befanden, die einen TOA absolviert hatten, und in der Vergleichsgruppe die 140 Täter, bei denen kein TOA durchgeführt wurde. Die Vergleichbarkeit der Gruppen stellten Dölling et al. sicher, indem

sie erstens die Teilnehmer der Vergleichs- und Untersuchungsgruppe aus dem selben lokalen Umfeld wählten (München/Landshut), zweitens die Teilnehmer der Vergleichsgruppe grundsätzlich auch den Eignungskriterien des TOA entsprochen hätten und drittens über das statistische Verfahren der partiellen Korrelation, wo die bestehenden Unterschiede zwischen den Gruppen ausgeblendet werden können (d.h., es wird mathematisch so getan, als ob die Unterschiede nicht bestünden).

Im Ergebnis erbrachte die Untersuchung von Dölling et al., dass von den 85 Tätern, die einen TOA erfolgreich abgeschlossen hatten, 32 (= 37,6 %) nicht rückfällig wurden, also ohne weiteren Eintrag im BZR blieben. Von den Tätern aus der Vergleichsgruppe trifft dies auf 49 (= 35 %) zu. Die durchschnittliche Anzahl von Rückfällen betrug nach einem erfolgreichen TOA 1,4, in der Vergleichsstichprobe hingegen 2,1. Dieser Zusammenhang bestätigt sich auch, wenn wesentliche Störvariablen, die das Ergebnis verzerren könnten, eliminiert wurden.

Dölling selbst zieht den Schluss, dass seine Untersuchung für einen günstigen Zusammenhang zwischen TOA und Legalbewährung spricht. Es sei kein Hinweis darauf gegeben, dass das günstige Ergebnis für den TOA durch latente Verzerrungen bei der Fallauswahl beeinflusst wurde. Dennoch kann die Untersuchung wegen der geringen Fallzahlen nicht als endgültige Absicherung gelten. Doch sie bringt keinerlei Ansatz für die gegenteilige Ansicht, durch einen TOA werde die Präventionswirkung geschwächt.

b) Busse: TOA im Jugendstrafrecht (Projekt Handschlag Lüneburg)⁴

Ähnlich wie die erst genannte Untersuchung arbeitet auch die Studie von Busse. Er untersucht im Vergleichsgruppendesign 151 Täter, von denen 91 einen TOA absolvierten, gegen 60 Täter hingegen eine formelle Sanktion ausgesprochen wurde. Es handelt sich um Täter mit Taten aus den Jahren 1992-1994, die im Zeitraum von 3 Jahren auf erneute Rückfälligkeit überprüft wurden. Dem methodischen Problem, Störvariablen auszuschließen, begegnete Busse durch den statistischen Nachweis, dass zwischen Untersuchungs- und Vergleichsgruppe keine signifikanten Unterschiede bestanden. In seiner Studie zeigt sich im Ergebnis, dass 56 % der TOA-Gruppe gegenüber 81 % der Verurteilten-Gruppe wieder rückfällig wurden. Die durchschnittliche Anzahl von Rückfällen betrug nach einem TOA 1,04, nach der formellen Sanktion 2,1. Somit bestätigt auch diese Untersuchung das Ergebnis der Studie von Dölling et al.

c) Keudel: TOA im Erwachsenenstrafrecht⁵

Die Untersuchung von Keudel folgt methodisch einem etwas anderen Weg. Sie unterscheidet sich von den anderen beiden dadurch, dass sie kein Vergleichsgruppendesign verwendet, sondern sie bedient sich eines Studienvergleichs, wo sie ihr Ergebnis mit den Ergebnissen anderer Studien zu anderen Sanktionen vergleicht.

Sie kommt in ihrer Rückfallstudie zum Ergebnis, dass 26 % der Täter nach einem TOA rückfällig

⁴ Busse: Rückfalluntersuchung zum TOA, unveröff. Diss. Univ. Marburg 2001 sowie erste ebenfalls noch unveröff. Ergebnisse der Sekundäranalyse zu den von Busse erhobenen Daten.

⁵ Keudel: Die Effizienz des TOA – überprüft an Hand einer Rückfalluntersuchung, in BewHi 2001, Seiten 302-310 sowie dies.: Die Effizienz des Täter-Opfer-Ausgleichs, Kiel 2001.

³ Vgl. Dölling/Hartmann/Traulsen: Legalbewährung nach TOA im Jugendstrafrecht, in: MSchrKrim 2002, Seiten 185-193.

wurden, 74 % hingegen nicht. Sie hat ferner festgestellt, dass sich die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalles nach TOA erhöht, umso stärker die Täter bereits strafrechtlich vorbelastet waren und umso schwerer die Anlasstat war. Ihr Vergleich mit Rückfalluntersuchungen nach anderen Sanktionen ergab jedoch, dass es sich bei diesen beiden Kriterien um solche handelt, sie nicht nur beim TOA, sondern generell bei allen Sanktionen die Rückfallwahrscheinlichkeit erhöhen.

Diese Studie kann aufgrund des fehlenden Vergleichsgruppendesigns nicht als Beweis für eine verringerte Rückfallwahrscheinlichkeit nach einem TOA gelten. Das Rückfallverhalten nach einem TOA entspricht ihrer Studie zufolge dem Rückfallverhalten nach anderen Sanktionen. Sie kommt jedoch zum Schluss, dass wegen der Art kommunikativer Konfliktlösung weniger eingriffsintensiv ist als andere Sanktionen und diesen deshalb vorzuziehen sei, um dem verfassungsrechtlichen Gebots, die eingriffsmildere Sanktion zu wählen, zu entsprechen.

d) Studie nach ATA in Österreich⁶

Die Rückfalluntersuchung von 470 Fällen eines Außergerichtlichen Tatausgleiches (ATA) bei Erwachsenen in Österreich mit einem dreijährigen Beobachtungszeitraum zeigt, dass die Rückfälligkeit der Täter nach einem ATA signifikant unter der nach einer Geldstrafe liegt. Die Rückfälligkeit nach ATA belief sich bei Ersttätern lediglich auf 10 %, bei Vorbestraften auf 30 %. Im Vergleich dazu betrug die Rückfälligkeit nach einer Geldstrafe 22 % bei Nichtvorbestraften und 47 % bei Vorbestraften. Auch wenn Selektionsfaktoren in der Untersu-

chung nicht berücksichtigt wurden, bieten die Ergebnisse wichtige erste Informationen.

4. Ergänzende qualitative Ergebnisse aus den Forschungen in Brandenburg und Sachsen-Anhalt⁷

Wie bereits im Bereich der Probleme zur Rückfallforschung erwähnt, bleibt in den bisher genannten Untersuchungen ein Bereich außer Acht, der insbesondere beim TOA Geltung erlangt: Das Rückfallkriterium kann angesichts der übrigen Ziele des TOA, die weit über die bloße Spezialprävention beim Täter hinausreichen, nicht allein aussagekräftig sein. So lassen sich etwa der Abbau der Angst beim Opfer, die Betroffenheit beim Täter oder die Probleme eines Vermittlers oft nur unzureichend in Form quantitativer Erhebungen erfassen, weil hier möglichst große Datenmengen zusammengetragen werden müssen, um etwa das Kriterium der Repräsentativität zu erfüllen. Dies lässt sich jedoch nur in Form von Befragungen mittels Fragebogen bewerkstelligen, wo nach diesen „weichen“ Merkmalen jenseits harter Fakten oft gar nicht oder nur unzureichend gefragt wird.

Solche Merkmale, die oft mehr Zeit für Erklärungen, persönliche Einschätzungen und Reflektionen erfordern und zudem oft weit interpretationsfähig sind, so dass Nachfragen nach dem tatsächlich Gemeinten notwendig sind, lassen sich durch die bisherigen Arten der Untersuchungen nicht erfassen. Hierfür ist es vielmehr notwendig, in den Bereich der qualitativen Sozialforschung vorzuwagen, wo mit anderen Methoden und Fragestellungen genau diese Bereiche erfasst werden sollen.

Systematische Untersuchungen aus diesem Bereich sind bisher leider noch nicht vorhanden. Einen ersten Ansatz bildet die kombinierte quantitativ-qualitative Untersuchung aus den Bundesländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt aus dem Jahr 1997. Neben einer Statistik des Ministeriums der Justiz für die Sozialen Dienste und statistischen Angaben der 4 freien Träger, die in Brandenburg TOA durchführen sowie der Statistik des Landesverbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe in Sachsen-Anhalt e.V. wurde durch die Gesellschaft für praxisorientierte Kriminalitätsforschung e.V. Potsdam in Zusammenarbeit mit der Universität Marburg der TOA in den beiden Bundesländern auch qualitativ untersucht.

Im Vordergrund der gesamten Untersuchung stand das Ziel, die Arbeitsweisen der unterschiedlichen Modelle des Angebotes von TOA in den beiden Bundesländern zu vergleichen und ihre Entwicklung zu beobachten. Im qualitativen Teil der Untersuchung ging es um die Auswertung von Interviews mit Tätern und Opfern, Staatsanwälten und Vermittlern und ihrer Beurteilung des TOA. Hierzu wurden 80 problemzentrierte Interviews geführt, bei denen zur groben Strukturierung des Gesprächsverlaufs ein Leitfaden verwendet wird. Diese Interviews wurden durch eine nicht formalisierte intensive Inhaltsanalyse ausgewertet.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Opfer und Täter mit dem Angebot eines Täter-Opfer-Ausgleichs sehr zufrieden waren. Opfer bewerteten die Möglichkeit, mit dem Täter sprechen zu können und ihm die Tat aus ihrer Sicht und mit den Folgen schildern konnten, positiv. Sie waren in der Regel zufrieden, wenn der Täter zur Wiedergutmachung bereit war, rückten dabei aber oft im Gesprächsverlauf von ihren ursprünglichen finanziellen Forderungen ab. Auch die Erledigung

⁶ Schütz, H.: Die Rückfallhäufigkeit nach einem Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen, Österreichische Richterzeitung 1999, 161 ff.

⁷ Vgl. Gutsche/Rössner, TOA, Mönchengladbach 2000.

zivilrechtlicher Angelegenheiten hat für die Opfer einen hohen Stellenwert. Die Opfer sahen ihre Interessen gewahrt und hielten den Ausgleich für eine gute Alternative zur Gerichtsverhandlung.

Täter hielten es für positiv, dass sie mit dem Opfer selbst reden konnten und dass sie die Tat persönlich erklären konnten. Sie nahmen vielfach die Gelegenheit wahr, den Konflikt zu bereinigen und sich zu entschuldigen. Sie waren teilweise überrascht, dass Opfer von ihren ursprünglichen Forderungen abrückten. Oft empfanden sie die Vereinbarungen als adäquat und fühlten sich nicht abgestraft.

Die Beziehung zwischen Täter und Opfer wurde durch das Vermittlungsgespräch oftmals entscheidend verbessert. In vielen Fällen führte das nähere Kennenlernen des Täters und seine glaubhaften Versicherungen, das Opfer habe nichts mehr zu befürchten, dazu, dass den Opfern die bestehende Angst vor dem Täter genommen werden konnte. Bisweilen gelang sogar der Abbau der allgemeinen Angst, wieder Opfer zu werden.

Auf Seiten des Täters ist es erklärtes Ziel des TOA, dass er im Schlichtungsverfahren die Auswirkungen seiner Tat begreift, seine Einstellung zum Opfer ändern und eine andere Form der Konfliktlösung kennen lernen soll. Von den ausgelösten Folgen beim Opfer zeigten sich viele Täter nicht nur überrascht, sondern auch betroffen und sie bedauerten ihr Verhalten. Das erhofften Kennen lernen gewaltfreier Konfliktlösungsmöglichkeiten wurde bisweilen erreicht, eine ähnlich präventive Wirkung wurde allerdings auch bereits durch die Strafanzeige ausgelöst.

Damit lässt sich zusammenfassend festhalten, dass sich nach den Konfliktvermittlungen die Beziehungen zwischen Tätern und Opfern oftmals verbesserte, so dass

das Ziel, nicht nur rechtlichen sondern auch sozialen Frieden wiederherzustellen erreicht wurde. Nicht geklärt ist allerdings bisher die Frage, inwieweit diese Veränderungen anhielten und ob sie dauerhafte Wirkungen entfalteten. Als wie erwartet wichtig wurde die Rolle des Vermittlers bestätigt, der oftmals die Rolle des Kommunikationsmittlers übernahm, da es insbesondere den Geschädigten schwerfiel, direkt mit dem Beschuldigten zu sprechen. Die Befragung der Konfliktvermittler selbst beschränkte sich jedoch im Wesentlichen auf die bestehenden objektiven Arbeitsbedingungen und Probleme sowie Verbesserungsmöglichkeiten.

5. Internationale Studien zur Wirkung des TOA

Die aufgeführten deutschen Studien lassen klar erkennen, dass der TOA tendenziell eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit erkennen lässt als formelle Sanktionen. Dies ist ein wichtiges und tragfähiges Ergebnis insbesondere auch im Hinblick auf die unter 1. dargelegte theoretische Fundierung. Theorie und Empirie belegen die kriminalpolitisch beachtliche präventive Wirkung des TOA. Leider waren bisher die Untersuchungsstichproben in Deutschland relativ klein und punktuell, um die Ergebnisse als völlig abgesichert ansehen zu können. Hier sind weitere Studien notwendig.

Ein weiterer Erkenntnisgewinn und eine weitere Stützung der Ergebnisse lassen sich aber aus der inzwischen stärker angelaufenen internationalen Rückfallforschung nach Täter-Opfer-Ausgleich entnehmen. Hier sind insbesondere Länder, die im kriminalpolitischen Feld der Restorative Justice längere Erfahrung und Praxis haben zu betrachten. Aus Australien, Kanada und den USA liegen aufschlussreiche Untersuchungen mit

größeren Stichproben vor, die zudem auch den Einfluss weiterer Variablen versuchen zu erfassen. Ein kurzer Überblick dazu soll hier erfolgen:

a) Australien – Sherman/Strang/Woods (2000): Recidivism Patterns in the Canberra Reintegrative Shaming Experiment (RISE)⁸

In der australischen Studie wurde intensiv ein Modell des oben erwähnten Reintegrative Shaming-Konzepts untersucht. Es ging um mehrfach auffällige Jugendliche, die im Rahmen einer Familienkonferenz in Beisein von Täter und Opfer und den jeweiligen Familien und Freunden zu einer Wiedergutmachungsleistung verpflichtet waren. In dem Beobachtungszeitraum von 1 Jahr nach der Konferenz ergaben sich erhebliche Unterschiede in der monatlichen Kriminalitätsrate der Mehrfachtäter. Die Kriminalitätsrate nach formeller Sanktion wurde um 11 % gesenkt, wohingegen sie nach der TOA-ähnlichen Sanktion um 49 % gesenkt werden konnte.

Diese Ergebnisse belegen sehr eindrücklich, dass Maßnahmen des integrierenden Sanktionierens in der dargelegten Form gerade bei Intensivtätern äußerst wirksam sind und geben Anlass, auch den TOA bei dieser Tätergruppe in Deutschland nicht restriktiv anzuwenden.

b) Canada – Bonta/Wallace/Rooney (1998): Restorative Justice & Strafvollzug⁹

Die hier referierte Studie aus Canada hat die Besonderheit, dass sie auf schwere Kriminalität bei Erwachsenen zielt. Es wurden bei vergleichbaren Delikten und Tätern,

⁸ Vgl. SHERMAN/STRANG/WOODS (2000): Recidivism Patterns in the Canberra Reintegrative Shaming Experiment (RISE), veröffentlicht unter: <http://www.aic.gov.au/rjustice/riase/recidivism/>.

⁹ Vgl. BONTA/WALLACE/ROONEY: An Outcome Evaluation of a Restorative Justice Alternative to incarceration, in: Contemporary Justice Review, vol. 5, (2002), p. 319-338.

die alle mindestens eine Haftzeit von neun Monaten zu verbüßen hatten, insbesondere der Rückfall nach einem Täter-Opfer-Ausgleich bzw. einer verbüßten Haft untersucht. Dabei ergaben sich deutliche Vorteile in der Rückfälligkeit hinsichtlich der Anwendung des TOA. Beobachtungszeitraum waren 18 Monate nach der jeweiligen Reaktion. Während die Rückfälligkeit nach TOA 11,5 % betrug, lag sie nach der Haftstrafe – je nach Kombination mit Bewährungsaufgaben – zwischen 13 und 22 %. Bemerkenswert ist hier, dass der TOA als Alternative zur Haft eingesetzt wurde und auch hier seine vergleichsweise positive Wirkung zeigte.

c) USA – Nugent/Williams/Umbreit (2003): Metaanalyse zum TOA¹⁰

Diese Studie bezieht sich auf 15 Forschungen zum Rückfall nach TOA im Bereich der Jugendkriminalität. Alle evaluierten Studien haben ein Vergleichsgruppendesign. Die Besonderheit dieser Metaanalyse ist, dass sie auf diese Weise 9307 jugendliche Teilnehmer erreicht und einen hohen Grad von Repräsentativität bietet. Die Studie belegt überwiegend einen positiven Effekt des TOA: Von 15 Studien ergeben 11 eine deutlich geringere Rückfälligkeit im Vergleich mit den anders behandelten Vergleichsgruppen. Die Reduktion der Rückfallrate reicht hier bis zu 26 %. Ein wichtiges weiteres Ergebnis der Studie ist es, dass die Rückfalltaten der TOA-Teilnehmer bezogen auf die Schwere deutlich geringer waren als bei der Ersttat im Gegensatz zur Vergleichsgruppe. Hier wird deutlich, dass TOA auch einen Einfluss auf die qualitative Reduktion von kriminellem Verhalten haben kann.

d) USA: Rodriguez (2007): Restorative Justice at Work¹¹

Auch die hier berichtete Studie verwendet ein verlässliches Vergleichsgruppendesign und bezieht sich auf fast 5000 Jugendliche. Es geht um die Untersuchung zur Rückfälligkeit nach der Behandlung durch ein Community Justice Committee für Jugendliche in Arizona. Die Ergebnisse der Untersuchung sind wegen der guten Vergleichbarkeit und der Repräsentativität sowie einer Differenzierung auch hinsichtlich weiterer Faktoren sehr aufschlussreich und stellen sich wie folgt dar: Zwar ist die Rückfallhäufigkeit nach TOA-ähnlichen Maßnahmen mit 34 % nur geringfügig kleiner als die Rückfallhäufigkeit in der Kontrollgruppe (Diversion mit anderen Maßnahmen) mit 35,9 %.

Wichtig sind in dieser Studie aber die differenzierenden Ergebnisse hinsichtlich weiterer Variablen. So hatte auf die Rückfallwahrscheinlichkeit weder der Deliktstyp noch die ethnische Herkunft irgendeinen Einfluss. Deutliche Wirkungen zeigte dagegen, sie erwähnt, das Geschlecht und die Vorbelastung: Besonders niedrige Rückfallraten hatten Mädchen und Täter mit keiner bzw. nur einer Vorbelastung. Hier zeigt sich, dass für den sinnvollen und möglichst wirkungsvollen Einsatz des TOA noch viele weitere differenzierende Forschungen notwendig sind, um die Erfolgskriterien für den TOA zu erfassen. Diese Forschung hat mit solchen Untersuchungen wie der vorliegenden gerade erst begonnen und muss – auch in Deutschland – intensiviert werden.

6. Zusammenfassung der Erkenntnisse zur Rückfallforschung

Für die Rückfallforschung zum TOA ist festzuhalten, dass trotz erheblicher methodischer Probleme inzwischen Erkenntnisse vorliegen, die für den TOA eine geringere Rückfallwahrscheinlichkeit ergeben als nach formellen Sanktionen. Nachgewiesen wurde weiter, dass die Rückfallwahrscheinlichkeit bei einem TOA ebenso wie bei anderen Sanktionen davon abhängt, wie stark die strafrechtliche Vorbelastung und wie schwer das der Verurteilung zugrunde liegende Delikt ist.

Fest steht jedenfalls, dass die sozialkonstruktive kriminalpolitische Alternative im System der strafrechtlichen Sanktionen des TOA theoretisch wie auch empirisch evidenzbasiert präventive Wirkungen hat, die auf allen Ebenen vergleichbaren traditionellen strafrechtlichen Rechtsfolgen nicht nachstehen. Bei der Gesamtschau sind die Ergebnisse beeindruckend, wie Erfolge des TOA im Vergleich mit traditionellen Kriminalstrafen belegen. Im empirisch ermittelten ungünstigsten Fall hat der TOA keinen messbaren Erfolg und entspricht in der präventiven Wirkung einer traditionellen Maßnahme. In der Gesamtschau ist er dennoch das vorzugswürdige Mittel, weil es sich um die klar eingriffsmildere Sanktion mit der Berücksichtigung von Opferbelangen und der Konfliktregelung handelt. Als Forderung an die zukünftige Forschung ist freilich festzuhalten, dass in differenzierter Form ermittelt wird, welche Tätergruppen sich für den Einsatz des TOA besonders eignen und wo er besonders wirkungsvoll ist. Der TOA kann dann gezielter im strafrechtlichen Sanktionensystem aufgrund einer empirisch fundierten Diagnose eingesetzt werden und wird noch stärkere Wirkung entfalten und mehr Anerkennung in der Öffentlichkeit finden.

¹⁰ Vgl. NUGENT/WILLIAMS/UMBREIT: Participation in Victim-Offender-Mediation and the Prevalence and Severity of Subsequent Delinquent Behavior: A Meta-Analysis, in: Utah Law Review 2003, p. 137-166.

¹¹ Vgl. RODRIGUEZ: Restorative Justice at Work: Examining the Impact of Restorative Justice Resolutions on Juvenile Recidivism, in: Crime & Delinquency 2007, p. 355-379.

TOA und Fußball:

Der Täter-Opfer-Ausgleich im Fußballsport

Manfred Fock

Was ist faul am Foul?¹

Der Täter-Opfer-Ausgleich ist, wenn Sie so wollen, ein Steuerungsinstrument um positive Spielereigenschaften zu kultivieren. Dies hat zum einen mit Fairness zu tun, aber vor allem mit Sozialverhalten. Das Wissen darüber, dass das Fußballspiel kein gepflegtes, körperloses Brettspiel ist, sei in diesem Zusammenhang vorausgesetzt. Zu beobachten aber ist landauf, landab, dass über den Fußballsport hinaus der Umgang im gesellschaftlichen Mit- und untereinander rauer und rücksichtsloser geworden ist. Es nimmt also kaum Wunder, dass sich dies auch im Volkssport Nummer 1, dem Fußballsport niederschlägt.

Vor diesem Hintergrund ist der Täter-Opfer-Ausgleich ein mehr als probates Mittel, um im Erwachsenen- und Jugendbereich präventiv einzuwirken. Vor allem im Jugendbereich fördert meiner Ansicht nach der Täter-Opfer-Ausgleich die persönliche Entwicklung junger Menschen und dient darüber hinaus der Festigung junger Spielercharaktere.

Der deutsche Nationalspieler Christoph Metzelder äußerte sich kürzlich in einem Interview mit der Wochenzeitung DIE ZEIT ähnlich und brachte es auf folgenden Punkt: „Ich bin fest davon überzeugt, das es wichtig ist, Fußball ganzheitlich zu praktizieren, den Spieler auch in seiner Persönlichkeit zu fordern und zu formen. Und ich weiß, dass das in vielen Vereinen nicht praktiziert wird.“ Metzelder fügt jedoch in diesem Zusammenhang gleich hinzu, dass es ungerecht wäre,



Manfred Fock (Foto: A. Ehrig)

dies zu kritisieren, weil vielen Vereinen die Möglichkeiten dazu fehlen.²

Der Täter-Opfer-Ausgleich rückt darüber hinaus den Gedanken der Fairness in besonderer Weise in den Mittelpunkt. Er bietet eine Reflexionsmöglichkeit des eigenen Verhaltens über den Spieltag hinaus und impliziert gleichermaßen, welche gesundheitliche Nachteile ein Foul zur Folge haben kann. Der Täter-Opfer-Ausgleich kann somit auch der verlängerte Arm des Schiedsrichters sein, indem er, um es so zu sagen, über das Spiel hinaus wirksam ist. In diesem Sinne wertet er die Entscheidungen des Schiedsrichters auf. Und – um es noch einmal zu unterstreichen: der Täter-Opfer-Ausgleich hat somit auch eine spezial- und generalpräventive Wirkung.

¹ Referat von Manfred Fock gehalten anlässlich der Sporttrichtertagung des Bayerischen Fußballverbandes am 12.07.2008 in Bad Gögging.

² DIE ZEIT vom 26.06.2008

Weiter gestatten Sie mir bitte noch folgende Anmerkung – die auf den ersten Blick womöglich provokativ erscheinen mag –, die jedoch mehr mit der praktischen Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs, als mit den zuvor gestellten Überlegungen zu tun hat. Der Täter-Opfer-Ausgleich darf nicht von der Zustimmung des Geschädigten, sprich des gefoulten Spielers, abhängig gemacht werden. (Eine solche sollte meiner Ansicht nach überhaupt nicht thematisiert werden.) Durch die Verweigerung desselben würde der Geschädigte eine Machtfülle für sich in Anspruch nehmen können, die weit über das gerechte Bedürfnis des Schadensausgleiches hinausgeht und gegebenenfalls den Täter selbst in ungebührlicher Weise beschädigt beziehungsweise schädigt.

Konkret, sprich, in der Praxis, würde dies heißen, dass es zu Wettbewerbsverzerrungen kommen kann, die darauf zurückzuführen sind, dass ein erfolgreich durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich strafmildernd wirkt, wenn zum Beispiel dadurch eine Spielsperre von vier auf zwei Spiele reduziert werden kann, oder anders gesagt: Will der Geschädigte nicht, bleibt der Täter für vier Spiele gesperrt. Vor diesem Hintergrund ist freilich zu überlegen, ob der Begriff, also die Bezeichnung Täter-Opfer-Ausgleich im Fußballsport, überhaupt passend ist.

Der Fußball ist wie bereits eingangs erwähnt kein körperloses Brettspiel, obwohl wie jeder von uns weiß, dass Fußball vor allem auch ein „Kopfspiel“ ist; trotz aller Vorbehalte von eingefleischten Fußballgegnern. Im Verlauf seiner Fußballlaufbahn findet sich jeder Spieler irgendwann in der Rolle des Täters als auch des Opfers wieder und diese – zugegebenermaßen – Binsenweisheit hat schlichtweg damit zu tun, dass der Fußballsport auch ein Kampfsport ist.

In diesem Zusammenhang komme ich zwangsläufig auf den Leiter eines Fußballspieles, sprich Schiedsrichter, zu sprechen und darf Ihnen hierzu einen Textauszug aus dem Buch „Der Schiedsrichter im Fußballsport oder Was heißt hier unparteiisch?“ vorstellen. Dieser stammt von einem bayerischen Schiedsrichter-Unikum namens Josef Paintner, der 55 Jahre lang Fußballspiele in den unteren Amateurlklassen (im Insiderjargon auch als Hammelklassen bezeichnet) leitete. Für die gerade in den vergangenen zwei Jahr-

BUCHTIPP:

Der Schiedsrichter im Fußballsport oder Was heißt hier unparteiisch?

Autoren: Manfred Fock, Hellmut Krug, Markus Merk

160 Seiten

Fangorn Verlag, 1996

ISBN-10: 3980367959

Preis: 10 Euro



zehnten eingesetzte „Regelflut“ hat Josef Paintner nur wenig Verständnis und führt dazu im Zusammenhang mit dem Foulspielen folgendes aus: „Es war halt früher so. Da hat es zum Beispiel die gelbe Karte nicht gegeben. Da bin ich zu dem Spieler hingegangen und habe zu diesem gesagt: Geh, das lasst bleiben. Das war eine Ermahnung. Und das zweite Mal bin ich zu dem hin und habe ihn verwarnet. Beim dritten Mal hat er dann vom Platz müssen. Das war nicht so wie heute. Da müssen erst zwei oder drei ins Krankenhaus gefahren werden, bis der Schiri einen rausstellt. Für mich ist es nur um die Gesundheit der Spieler gegangen. Wer gewinnt war unwichtig. Wenn ich gesehen habe, der läuft ihm nach und haut ihm in die Haxn (Beine) rein, dann hat er marschieren müssen, und das ohne vorherige Verwarnung. Und das hat früher auch gefruchtet. Im Sportgericht Ammersee haben wir eine Kartei gehabt, da waren alle drin, die rausgestellt worden sind. Und der hat dann nicht 14 Tage Sperre bekommen wenn er schon dreimal dran war. Der hat dann halt acht Wochen bekommen. Solche Leute schaden dem Sport und wenn man sich vorstellt, der Gefoulte ist verheiratet, hat seine Arbeit und hat dann den Haxn ab oder sonst was, dann verstehe ich manche Entwicklungen überhaupt nicht und habe wie gesagt, dafür auch kein Verständnis. Früher war es halt auch so, wenn einer den Ball absichtlich hinausg’haut hat, dann hat man - und das war damals so gültig - gesagt, pass’ auf Freund, du gehst jetzt raus und holst den Ball und wenn du es nicht machst, dann schau zu. Ja, wie schnell der dann gelaufen ist und den Ball geholt hat.“ Einen wesentlichen Unterschied stellt er darüber hinaus nicht nur in der Regelauslegung, die seiner

Meinung nach für beide Seiten einfacher nachzuvollziehen war, fest, sondern auch im Umgang der Mannschaften und der einzelnen Spieler untereinander. „Da hat es das nicht gegeben wie heute, dass dann gesagt wird: Wart` nur bis dass du zu uns kommst, dann mache ich dich fertig. Früher sind die zwei Spieler in die Wirtschaft gegangen, haben ein Bier miteinander getrunken und die ganze Sache war dann wieder aus der Welt geschafft.“ Die sogenannte heutige Härte hat also mit einer solchen sogenannten gesunden nur wenig beziehungsweise gar nichts zu tun. Die Ursachen, warum Konflikte heute anders „geregelt“ werden, haben sicherlich auch soziale wie gesellschaftliche Gründe. Josef Paintner glaubt, im „Geld“ das Hauptübel für oben erwähntes Verhalten zu sehen. „Heute geht es fast nur um's Geld. Wenn man früher verloren hat, hat man nicht soviel Trara gemacht. Natürlich ist es da genauso um Punkte gegangen. Doch wenn du dir so manche Trainer anschaut und dann geht mal ein schneller Stürmer durch, dann heißt es meistens: Packn g'scheit und laßn net vorbei. Mein Gott, wenn der Stürmer schneller

war, dann hat der halt das Tor geschossen und die Mannschaft hatte halt verloren. Das jedenfalls gibt's so heute nicht mehr.“³

Es geht also nicht darum, den Fußball zu sozialpädagogisieren, sondern darum, endlich auf gesellschaftliche Entwicklungen adäquat, respektive angemessen zu reagieren oder besser gesagt: zu agieren.

Trotz alledem bleibt der Ball rund, wie wir spätestens seit Sepp Herberger wissen – und dass letztendlich die Wahrheit auf dem Platz liegt, sagt uns ja das Leben ohnehin. Ich hoffe, Ihnen damit die Idee eines Täter-Opfer-Ausgleichs im Fußballsport näher gebracht zu haben.

Ich jedenfalls bin davon überzeugt, dass diese Form eines Ausgleichs für den Fußballsport und dessen Aktiven ein Gewinn – und nicht zuletzt im Sinne der Idee eines fairen Miteinanders – eine Bereicherung sein wird.

³ Manfred Fock (Hg.): Der Schiedsrichter im Fußballsport oder Was heißt hier unparteiisch?, Fangorn Verlag

FachberaterIn für Opferhilfe

Ein einjähriger berufsbegleitender Zertifikatskurs

Der Kurs umfasst 120 Zeitstunden: 5 Lehrmodule (90h Lehre), 4 externe Supervisionen und 4 Peergruppentreffen. Er endet mit dem von der Alice Salomon Hochschule Berlin ausgestellten **Zertifikat zur/m „FachberaterIn für Opferhilfe“**. Der Zertifikatskurs ist Teil des von **AKO** unterstützten ado-Fortbildungsprogramms „Konzeption, modellhafte Erprobung und Evaluation bundesweiter Fortbildungsangebote für Menschen, die professionell mit Opfern von Gewalttaten arbeiten“ und des Weiterbildungsprogramms der ASFH.

Weitere Informationen unter
www.opferhilfen.de/aktuell und
www.asfh-berlin.de/zfwb

Kursort: ASFH Berlin
Beginn: 3. April 2009
Kosten: 1475.– Euro (zahlbar in 10 Raten)
Anmeldeschluss: 20. Februar 2009

ado | Arbeitskreis der Opferhilfen
in Deutschland e.V.
Perleberger Straße 27 | 10559 Berlin
Tel. 030/39 40 77 80 | Fax 030/39 40 77 95

ASFH | Zentrum für Weiterbildung
Alice Salomon Hochschule Berlin |
Alice Salomon Platz 5 | 12627 Berlin |
Tel. 030/992 45-353 | Fax 030/992 45-399



LINK(S)

Die URL mancher Websites kennt man schon seit Jahren - es lohnt sich jedoch, hin und wieder einen Blick auf bekannte Seiten zu werfen, denn immer wieder wird umgebaut, neu gestaltet und neu strukturiert. So auch bei unserem aktuellen Beispiel, das wir Ihnen heute gerne vorstellen möchten.

Neue Website des European Forum for Restorative Justice



Im neuen Gewand – übersichtlich, in klaren Farben und mit benutzerfreundlicher Navigation – präsentiert sich das European Forum mit seinem überarbeiteten, mit Mitteln aus dem JPEN-Programm der europäischen Kommission geförderten Internetauftritt.

Der vorgegebenen Zielsetzung, zum einen Informationen über das Forum zu liefern und zum anderen eine Plattform für eine lebendige Kommunikation zwischen allen am Thema Restorative Justice interessierten Menschen bereitzustellen, ist nun mithilfe der neuen Website verwirklicht worden.

Die Website ist in neuen Bereiche aufgeteilt:

1. **Informationen über das European Forum** (Anfänge, Ziele, Struktur und Mitgliedschaft) und Informationen über die internationale Entwicklung im Bereich Restorative Justice und Informationen zur Idee von Restorative Justice;
2. **Aktivitäten** (Überblick über Veranstaltungen und Projekte);
3. **Ausbildung** (Pool von Ausbildern, die für Veranstaltungen und Fortbildungen gebucht werden können; Fortbildungsmöglichkeiten für Juristen);
4. **Projekte**, die aktuell vom European Forum durchgeführt werden;
5. **Publikationen** (Konferenz-Dokumentationen und andere Publikationen zum Downloaden oder Bestellen);
6. **Aktuelles** (Veranstaltungskalender, Kurznachrichten);
7. **Länderinformationen** zu 37 Ländern in Europa und Übersee (rechtliche Grundlagen, Praxis, Links zu wichtigen Organisationen);
8. **Reading Room** (eine Suchfunktion ermöglicht dem Leser Zugang zu einer umfangreichen Datenbank);
9. **Links** (Verlinkung mit Websites relevanter Organisationen).

RECHT(S)

Es scheint so, dass immer mehr Fälle, die in ihrer rechtlichen Entscheidung einen TOA zugrunde legen, sich auf kurzfristig im Gerichtssaal ausgehandelte Vereinbarungen zwischen Opfer und Täter beziehen. Im folgenden Fall sah sich das Opfer massivem Druck von seiten der Beschuldigten-Anwälte ausgesetzt.

Täter-Opfer-Ausgleich im Gerichtssaal

Der Fall:

Vor etwa zwei Jahren wurde ein Mann bei einer Weihnachtsfeier von einem ihm weitläufig bekannten Person grundlos ins Gesicht geschlagen und ist seither auf dem linken Auge blind. In erster Instanz wurde der Täter wegen schwerer Körperverletzung zu ein Jahr auf Bewährung, zuzüglich 200 Stunden gemeinnütziger Arbeit verurteilt. Seine Anwälte und er gingen in Berufung beim Landgericht. Nach dem vergeblichen Versuch der Verteidigung, die Verhandlung nochmals um Monate hinaus zu zögern, begann die Verhandlung doch, und alles deutete auf eine klare Verurteilung des Täters hin. Nach drei vernommenen Zeugen boten die Anwälte des Angeklagten plötzlich und wie aus heiterem Himmel einen TOA mit der Zahlung von 12.000,00 Euro an. Darauf hin hat der Richter die Verhandlung für drei Wochen unterbrochen.

Rechtliche Bewertung:

Es ist durchaus üblich, dass ein TOA im Bereich der Körperverletzungsdelikte angestrebt wird. 60 % aller TOA-Fälle treffen auf solche Delikte zu, weil sich dahinter häufig ein persönlicher Konflikt verbirgt. Freilich kommt es beim TOA immer auf den Einzelfall an, so dass pauschale Aussagen zur

Geeignetheit für einen TOA nicht möglich sind.

Eine ausdrückliche Vorschrift zur Unterbrechung der Hauptverhandlung zum Versuch eines TOA gibt es in der StPO nicht. Die Richterin kann aber nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen nach § 228 Abs. 1 S. 2 StPO das Verfahren bis zur Höchstdauer von 3 Wochen unterbrechen. Das hat sie hier wegen der fehlenden Zustimmung des Nebenklägers in bedenklicher Weise, aber noch vertretbar und nicht anfechtbar getan.

Nach der Schilderung des Verfahrens ist davon auszugehen, dass der Täter auch in der Berufungsverhandlung seine Chancen als gering erkennen musste und nun versucht, durch den bloßen taktischen Einsatz des TOA eine günstigere Stellung erreicht. Bei der zu erwartenden Freiheitsstrafe von höchstens einem Jahr ist nach § 46 a StGB i. V. m. § 153 b Abs. 2 StPO sowohl eine Einstellung des Verfahrens ohne Sanktion, ein Schuldspruch des Gerichts ohne Sanktion oder eine Sanktionsmilderung nach dem Ermessen des Gerichts möglich – also ein breites Spektrum.

In der Regel sind Fälle für den TOA wenig geeignet, wenn sich der Täter nicht in irgendeiner Form einsichtig zeigt und sein unrechtes Tun einsieht und das Leid des Opfers wie im vorliegenden Fall mit den schweren Folgen bedauert. Hierauf hat das Opfer einen Anspruch und sollte es sich gut über-

legen, ob es ein taktisches Angebot annimmt.

Der Vorteil der Annahme eines solchen Angebots könnte darin liegen, dass das Opfer bei einem zahlungsunfähigen Täter, gegen den ein zivilrechtliches Urteil wegen Geldmangels nicht zum Erfolg führt, doch einen Teil – hier 12.000 Euro in 6 Jahren – erhalten kann.

Ein Nachteil für das Opfer entsteht möglicherweise dann, wenn es im Rahmen des TOA auf weitergehende Forderungen – hier 40.000 Euro – ausdrücklich verzichtet.

Ein TOA enthält dann mit Sicherheit keinen Beteiligungsvorwurf gegen das Opfer, wenn der Täter die Verantwortung für die Tat übernimmt. Gegen Schuldzuschreibung kann sich das Opfer verwahren.

Leider ist die Entscheidung hier schwierig, weil der Täter offenbar nicht bereit ist, sich mit seiner Verantwortung auseinanderzusetzen. Es ist letztlich eine ganz persönliche Entscheidung des Opfers, das allerdings keinem Druck hinsichtlich des TOA ausgesetzt ist – auch nicht durch das Angebot und die Unterbrechung des Verfahrens durch die Richterin. Das Opfer sollte frei entscheiden – durchaus auch gegen den TOA.

*Prof. Dr. Dieter Rössner
Marburg*

TOA und häusliche Gewalt:

Der TOA als erfolgversprechende Alternative zur Bearbeitung von Beziehungsgewalt?

Nadine Bals

1. Kritik und Einwände gegen die Anwendung des TOA in Fällen häuslicher Gewalt

Insbesondere feministisch geprägte Autoren lehnen die Anwendung des TOA in Fällen von Beziehungsgewalt strikt ab und führen verschiedene Kritikpunkte gegen den TOA ins Felde. So wird zum einen angenommen, eine in Fällen häuslicher Gewalt zwingend notwendige Normverdeutlichung finde im TOA nicht statt, vielmehr komme es zu einer Bagatellisierung häuslicher Gewalt: Vermittelt werde, dass häusliche Gewalt nicht etwa strafbares Unrecht sei, sondern eine Verfehlung, die durch partnerschaftliche Übereinkunft aus dem Wege geräumt werden könne (Hudson 2002: 629; Oberlies 2001: 87; Velten 2003: 49f.). Kritisiert wird auch die Konzeption des TOA als Maßnahme zur Konfliktschlichtung und die Definition einer Straftat als Konflikt – eine Auffassung, die die (Mit-) Schuld auf Seiten des Opfers häuslicher Gewalt lokalisieren und damit Rechtfertigungstendenzen auf Seiten des häuslichen Gewalttäters fördere (Heinz 2002: 79f.; Hooper & Busch 1996; Leuze-Mohr 2001: 374; Loomis 1999: 364f.; Schwarz-Schlöglmann 2003: 97; Velten 2003: 53).

Diesen Punkten ist aber Folgendes entgegen zu halten: Zum einen bedeutet der Täter-Opfer-Ausgleich durchaus eine spürbare Reaktion; der Beschuldigte ist hier aktiv gefordert, er muss sich mit seinem Fehlverhalten, mit dem Tatopfer und den Tatfolgen unmittelbar auseinander setzen (Bannenberg & Uhlmann 1998: 5; Matt 1999: 45; 2002: 171; Mühlfeld 2002: 146; Netzig 2000: 60). Zum anderen gilt die Neutralität bzw. Allparteilichkeit der TOA-Vermittler nur eingeschränkt: Gewalt ist – auch im engen sozialen Nahbereich – nicht verhandelbar, das Gewaltverbot ist im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs zu verdeutlichen (Bannenberg et al. 1999: 75; Glaeser 2004: 2; Pelikan & Stangl 1994: 67). Und schließlich bedeutet das Verständnis einer Straftat als Konflikt nicht etwa, dass die (Mit-) Schuld auf Seiten des Tatopfers gesucht wird. Dieses Verständnis ist zudem keineswegs trivialisierend gemeint. Vielmehr bringt es zum Ausdruck, dass der TOA nicht nur auf die Anlasstat fokussiert, sondern die Tatumstände, Ursachen und Folgen in den Blick nimmt. Der Täter-Opfer-Ausgleich strebt eine umfassende Bearbeitung der Anlasstat an – nichts anderes ist gemeint, wenn in diesem Kontext von Konflikten die Rede ist: „Die Konzentration auf den Konflikt,



verstanden als eine Störung der sozialen Beziehungen führt zur Suche nach Möglichkeiten, diese Störungen und die dadurch hervorgerufenen Irritationen und Verletzungen auszugleichen und zu lindern.“ (Pelikan 2004: 69).

Kritiker wenden weiter ein, der TOA bedeute einen erheblichen Rückschritt in der Intervention bei häuslicher Gewalt insoweit, als Beziehungsgewalt nach dem jahrzehntelangen Ringen um die Anerkennung als soziales Problem durch die Anwendung des TOA wieder in den privaten Bereich zurückgedrängt werde (Busch 2002; Duff 2003: 47; Hudson 2002; Rabe 2002: 115f.; Schwarz-Schlöglmann 2003: 98; Zürcher 2002: 66). Dieses Argument relativiert sich nun ganz schnell, wenn wir einen Blick auf die Rechtspraxis in Fällen häus-

licher Gewalt werfen. Hier zeigt sich nämlich, dass es mit der Anerkennung des sozialen Problems häuslicher Gewalt – zumindest auf der Ebene der Strafverfolgung – nicht weit her ist: Eine Strafverfolgung findet in Fällen häuslicher Gewalt kaum statt, 80 bis 95% der Verfahren betreffend häusliche Gewalt werden durch die Staatsanwaltschaft eingestellt, die weit aus meisten davon folgenlos, also ohne Auflagen (Leuze-Mohr 2001; WiBIG 2004b). Diese Rechtspraxis mag man nun kritisieren, es ist jedoch zu konstatieren, dass das Strafrecht in Fällen häuslicher Gewalt an seine Grenzen stößt. Traditionelle Sanktionen wie Geld- oder Freiheitsstrafen dürften wenig wirksam sein und treffen die Opfer häuslicher Gewalt – etwa durch ein reduziertes Familieneinkommen – nicht selten mit (Beulke & Theerkorn 1995: 475; BMFSFJ 2004c: 24; Ford 2003: 678; Velten 2003: 20). Darüber hinaus zeigen Studien, dass Opfern häuslicher Gewalt an einer Strafverfolgung des Täters selten gelegen ist: Schalten sie die Polizei ein, erhoffen sie sich in der Regel helfende, nicht aber strafende Reaktionen (Belknap et al. 2001; Dobash et al. 2000: 103f.; Erez & Belknap 1998; Haller et al. 1998; Hare 2006; Lesting & Traub 1996; Lewis et al. 2000: 193f.; Peled et al. 2000; WiBIG 2004a: 187f.; 2004b: 213).

Gegen die Anwendung des TOA in Fällen häuslicher Gewalt wird weiter vorgebracht, der Täter-Opfer-Ausgleich sei aufgrund seiner punktuellen Natur nicht zur Bearbeitung von Beziehungsgewalt in der Lage: „Eine solch kurzfristige Maßnahme kann weder Verhaltensänderungen, noch eine Kontrolle zukünftigen Verhaltens oder Unterlassens gewährleisten. Ein Ausgleichsgespräch kann nicht verhaltensändernd und somit gewaltbeendend wirken.“ (Heinz 2002: 80; vgl. Beulke 1994: 365; Matefi 2003: 266; Rabe 2002: 114). Hier wird aber übersehen, dass sich im

TOA als punktuelle Intervention die Chance ergibt, die Weichen hin zu einer längerfristigen Bearbeitung der Gewaltproblematik zu stellen, etwa indem die Beteiligten vereinbaren, sich gemeinsam in eine Paartherapie zu begeben oder indem der Beschuldigte sich dazu bereit erklärt, an einem sozialen Trainingskurs für häusliche Gewalttäter teilzunehmen.

Schließlich nehmen Kritiker an, zentrale Voraussetzungen zur Durchführung eines TOA seien in Fällen häuslicher Gewalt nicht gegeben. Das betrifft zum einen die Ressourcengleichheit zwischen den Parteien. Angenommen wird, in Fällen häuslicher Gewalt bestehe aufgrund der Gewalthandlungen des Täters ein massives Machtungleichgewicht. Vor diesem Hintergrund seien die Opfer nicht in der Lage, sich und ihre Bedürfnisse im Ausgleichsverfahren zu vertreten und durchzusetzen (Hooper & Busch 1996; Leuze-Mohr 2001: 374; Matefi 2003: 265; Oberlies 2001: 87; Rabe 2002: 115; Schweikert & Baer 2002: 103).¹ Hier wird zum einen eine äußerst eindimensionale Sicht auf das Phänomen häuslicher Gewalt deutlich: Die Kritiker haben hier offensichtlich ausschließlich solche Fälle häuslicher Gewalt im Blick, die durch zunehmende und massive Anwendung körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt geprägt sind und sie gehen vom Stereotyp des hilf- und hoffnungslosen, resignierten Opfers häuslicher Gewalt aus. Dass diese Sicht jedoch keineswegs gerechtfertigt ist, zeigen insbesondere angloamerikanische Studien (Graham-Kevan & Archer 2003a; 2003b; Johnson 1995; 2001; Johnson & Ferraro 2000; Roberts 2007; Rosen et al. 2005). Danach ist häusliche Gewalt ein Phänomen mit unterschiedlichen Facetten; es existiert gewissermaßen ein Gewalt-Kontinuum:

Auf der einen Seite dieses Kontinuums stehen Fälle zunehmender und massiver körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt durch hochgefährliche Täter, auf der anderen Seite Fallkonstellationen, in denen es lediglich einmalig oder selten zur Anwendung geringfügigerer Gewalt in Folge von eskalierten Alltags- und Beziehungskonflikten kommt (Johnson 1995; 2001; Johnson & Ferraro 2000; vgl. für eine Übersicht Bals 2008). Dass aber Fälle der erstgenannten Kategorie, also solche mit einem massiven Machtungleichgewicht und / oder einem traumatisierten Opfer, für den TOA nicht in Frage kommen, ist Konsens bei allen TOA-Praktikern und Begleitforschern (Bannenberg 2002: 46; Bannenberg et al. 1999: 77; 174f.; Klenzner 2001; Pelikan 1999: 21; Pelikan & Hönisch 1999: 312). In den anderen Fällen können aber – wo es notwendig ist – durch Methoden des Empowerment, also durch eine gezielte parteiliche Unterstützung des Opfers, die Voraussetzungen zur Durchführung eines TOA geschaffen werden (Pelikan 1999: 21; 23; Pelikan & Hönisch 1999: 202).

Die Annahme, dass die Voraussetzungen zur Durchführung eines TOA in Fällen von Beziehungsgewalt nicht vorliegen, bezieht sich letztlich auch auf die Freiwilligkeit der Teilnahme, ein zentrales Kriterium des Täter-Opfer-Ausgleichs. Befürchtet wird, die TOA-Bereitschaft der Opfer häuslicher Gewalt beruhe nicht auf freier Meinungsbildung, sondern sei durch die Beeinflussung bzw. Druckausübung von Seiten des Täters bedingt (Busch 2002; Heinz 2002: 80; Rabe 2002: 115; vgl. Stubbs 2002). Diesem Aspekt versucht man in der Praxis mit einer modifizierten Vorgehensweise Rechnung zu tragen: Die TOA-Standards sehen vor, in Fällen häuslicher Gewalt zunächst ausschließlich das Opfer und nur mit dessen Einwilligung den Täter zu kontaktieren und über das TOA-Angebot zu informieren

¹ Oberlies spricht hier prägnant von einem „staatlich organisierten Rechtsverzicht“ der Opfer häuslicher Gewalt (Oberlies 2001: 87).

(Standards 2004).

2. Befunde zum TOA in Fällen häuslicher Gewalt

2.1. Grundlage

Doch wie berechtigt sind die Einwände und Bedenken der TOA-Kritiker tatsächlich? Kann der Täter-Opfer-Ausgleich eine geeignete Interventionsform bei häuslicher Gewalt sein? Was wissen wir über die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen von Beziehungsgewalt? Das ist nicht viel, denn bislang liegen nur wenige Veröffentlichungen zur Thematik vor: Es finden sich Berichte von TOA-Praktikern (z.B. Klenzner 2001; WAAGE 2007), zwei Gutachten zum TOA in Fällen von Beziehungsgewalt (Bannenberget al. 1999; Pelikan 1999), der Zwischenbericht zu einem Hamburger Modellprojekt zum TOA in Fällen von Beziehungsgewalt (Genegel & Gorzel 2003; vgl. Bannenberget al. 2002) sowie eine – allerdings unveröffentlichte – Studie zum Außergerichtlichen Tatausgleich² in Fällen häuslicher Gewalt (Pelikan & Hönisch 1999).

Die Autorin war an einem Forschungsprojekt zum Täter-Opfer-Ausgleich im Bereich des Allgemeinen Strafrechts beteiligt, das im Auftrag des nordrhein-westfälischen Justizministeriums an der Universität Bielefeld durchgeführt wurde (Bals, Hilgartner & Bannenberget al. 2005). Im Rahmen dieser Studie wurden sämtliche TOA-Verfahren analysiert, die im Jahr 2001 von TOA-Fachstellen in freier Trägerschaft und Gerichtshilfen in NRW bearbeitet wurden; insgesamt handelte es sich um 3.906 Fälle. Vor dem Hintergrund bisheriger Untersuchungen war zu erwarten, dass sich unter den analysierten Fällen überwiegend solche finden

würden, in denen sich Beschuldigte und Geschädigte bereits vor der Straftat kannten (vgl. Kerner & Hartmann 2005: 61). Gleichwohl überraschte der hohe Anteil von Fällen aus dem engen sozialen Nahbereich: In 5,7% der Fälle waren Beschuldigte und Geschädigte verwandt, in 8,7% handelte es sich um eine Partnerschaft und in 5,3% um eine Ex-Partnerschaft.

In welchem Maße stößt nun der Täter-Opfer-Ausgleich bei den Opfern und Tätern häuslicher Gewalt auf Akzeptanz? Wie effizient ist der TOA bei der Bearbeitung von Beziehungsgewalt? In wie vielen Fällen also gelingt ein Täter-Opfer-Ausgleich und wie verbindlich ist die getroffene Wiedergutmachungsvereinbarung tatsächlich? Diesen Fragen wird im Folgenden nachgegangen, wobei Fälle häuslicher Gewalt (n=509) mit Verfahren verglichen werden, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte („übrige Verfahren“,

des TOA getrennt.^{3,4}

2.2. Die TOA-Bereitschaft der Opfer und Täter häuslicher Gewalt

Zunächst zeigt sich, dass die Opfer häuslicher Gewalt sich nur geringfügig seltener zum TOA bereit erklärten als Opfer, die nicht von häuslicher Gewalt betroffen waren: In 43,6% der Fälle häuslicher Gewalt bestand auf Seiten der Opfer die Bereitschaft, sich auf einen TOA einzulassen; in den übrigen Verfahren liegt der entsprechende Anteil bei 47,9% (Tabelle 1). Während Opfer häuslicher Gewalt einen Ausgleichsversuch im Vergleich häufiger explizit ablehnten (36,9% vs. 25,3%), ist in der Vergleichsgruppe von den Vermittlern zu den Opfern häufiger kein Kontakt aufgenommen worden, weil der Täter die Teilnahme am TOA abgelehnt oder auf das Ausgleichsangebot nicht reagiert hatte (15,5% vs. 8,3%) (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: TOA-Bereitschaft der Opfer häuslicher Gewalt

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren
Stimmt TOA zu	43,6% (n=222)	47,9% (n=1628)
Lehnt TOA ab	36,9% (n=188)	25,3% (n=861)
Nicht erreicht	0,4% (n=2)	0,5% (n=18)
Reagiert nicht	8,1% (n=41)	7,8% (n=265)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite ablehnt oder nicht reagiert	8,3% (n=45)	15,5% (n=526)

p<.001

n=3.397). Fälle häuslicher Gewalt werden mit dem Ziel eines differenzierten Vergleichs weiter danach aufgeschlüsselt, wie sich die Beziehung zur Tatzeit darstellte: In 331 dieser Fälle handelte es sich um solche von Gewalt in aktuell bestehenden Partnerschaften, in 178 Verfahren hatten sich die Beteiligten bereits vor der Anlasstat

Besonders bemerkenswert erscheint, dass sich hinsichtlich

³ Verfahren, bei denen zwischen Beschuldigtem und Geschädigtem eine verwandtschaftliche Beziehung bestand, werden nachfolgend vernachlässigt. Insoweit wird eine engere Definition häuslicher Gewalt vorgenommen, Gewalt beispielsweise zwischen Kindern und Eltern oder zwischen Geschwistern wird nicht berücksichtigt.

⁴ Erhoben wurde ausschließlich die Art der Partnerschaft zur Tatzeit, nicht die Art der Partnerschaft zur Zeitpunkt der Durchführung oder des Angebots des TOA.

² Der Außergerichtliche Tatausgleich (ATA) stellt das österreichische Pendant zum Täter-Opfer-Ausgleich dar.

Tabelle 2: TOA-Bereitschaft der Opfer häuslicher Gewalt (differenziert nach der Art der Paarbeziehung)

	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
Stimmt TOA zu	43,5% (n=144)	43,8% (n=78)
Lehnt TOA ab	39,3% (n=130)	32,6% (n=58)
Nicht erreicht	0,3% (n=1)	0,6% (n=1)
Reagiert nicht	6,6% (n=22)	10,7% (n=19)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite ablehnt oder nicht reagiert	8,1% (n=27)	10,1% (n=18)

der Bereitschaft, einen TOA zu versuchen, keine Unterschiede zwischen Opfern von Gewalt durch den aktuellen Partner auf der einen und Opfern von Gewalt durch den Ex-Partner auf der anderen Seite ergeben: In 43,5% bzw. 43,8% der Fälle erklärten sich die Opfer an der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens interessiert (siehe Tabelle 2).

Ein etwas anderes Bild ergibt sich

hinsichtlich der Bereitschaft der Täter, sich auf einen TOA einzulassen. Hier zeigt sich, dass die TOA-Bereitschaft auf Seiten der Täter in Fällen häuslicher Gewalt geringer ausgeprägt war als in Fällen, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte (Tabelle 3). Täter, denen eine Straftat zum Nachteil ihrer (Ex-)Partnerin vorgeworfen wurde, erklärten sich in 51,5% der Fälle zur Teilnahme am TOA bereit, in 23% der Fälle lehnten sie die Durchführung eines TOA expli-

zit ab und in 13,6% reagierten sie nicht auf das Ausgleichsangebot. In Verfahren, bei denen es nicht um häusliche Gewalt ging, bestand hingegen bei 60,8% der Täter die Bereitschaft, sich auf einen TOA einzulassen, 25% lehnten einen TOA ausdrücklich ab und 9,5% zeigten keine Reaktion auf die Kontaktversuche der Vermittler. Es wird jedoch zudem deutlich, dass häuslichen Gewalttätern im Vergleich häufiger keine Wahl blieb: In 9,4% der Fälle wurden sie durch den Vermittler nicht kontaktiert, weil sich die Gegenseite bereits gegen die Durchführung eines TOA entschieden oder auf das Ausgleichsangebot nicht reagiert hatte. In Fällen, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte, betraf dies lediglich 1,8% der Verfahren (siehe Tabelle 3).

Werden Fälle häuslicher Gewalt danach differenziert, ob die Paarbeziehung der Beteiligten zur Tatzeit aktuell bestand oder bereits gelöst war, zeigt sich Überraschendes: Täter, denen eine Straftat zum Nachteil ihrer Ex-Partnerin vorgeworfen wurde, erklärten sich etwas häufiger zur Teilnahme am TOA bereit als Täter, deren Paarbeziehung zum Opfer zur Tatzeit aktuell bestand (55,6% vs. 49,2%) (siehe Tabelle 4). Die Unterschiede zwischen den Fallgruppen sind allerdings statistisch nicht signifikant.

Tabelle 3: TOA-Bereitschaft der Täter häuslicher Gewalt

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren
Stimmt TOA zu	51,5% (n=262)	60,8% (n=2065)
Lehnt TOA ab	23,0% (n=117)	25,0% (n=848)
Nicht erreicht	1,2% (n=6)	0,9% (n=30)

$p < .001$

Tabelle 4: TOA-Bereitschaft der Täter häuslicher Gewalt (differenziert nach der Art der Paarbeziehung)

	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
Stimmt TOA zu	49,2% (n=163)	55,6% (n=99)
Lehnt TOA ab	24,5% (n=81)	20,2% (n=36)
Nicht erreicht	0,9% (n=3)	1,7% (n=3)
Reagiert nicht	13,3% (n=44)	14,0% (n=25)
Nicht kontaktiert, da Gegenseite ablehnt oder nicht reagiert	10,9% (n=36)	6,8% (n=12)

Vergleicht man schließlich den Anteil der Verfahren, in denen sich sowohl die Opfer als auch die Täter zur Teilnahme am TOA bereit erklärt haben, ergeben sich keine nennenswerten Unterschiede zwischen den Fallgruppen: Bestand in 38,5% der Fälle häuslicher Gewalt auf beiden Seiten die Bereitschaft, sich auf einen TOA einzulassen, lag der entsprechende Anteil in Verfahren, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte, bei 39,9%. In 39,9% der Fälle von Gewalt in aktuellen Paarbeziehungen zeigten sich Opfer und

Tabelle 5: TOA-Bereitschaft beider Parteien

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
TOA-Bereitschaft beider Parteien	38,5% (n=196)	39,9% (n=1357)	39,9% (n=132)	36,0% (n=64)

Täter an der Durchführung eines Ausgleichsverfahrens interessiert; ereignete sich die Straftat vor dem Hintergrund einer bereits gelösten Paarbeziehung, betraf dies 36% der Fälle (siehe Tabelle 5).

2.3. Der Abschluss der Ausgleichsverfahren

Es ist ein vielfach replizierter Befund, dass TOA-Verfahren ganz überwiegend mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen werden können, wenn sich beide Parteien einmal dazu bereit erklärt haben, einen Ausgleich zu versuchen (z.B. Kerner & Hartmann 2005: 88). Dies zeigt sich auch in der Bielefelder Untersuchung: In 87% der Fälle, bei denen es sich

nicht um häusliche Gewalt handelte und in denen sowohl Opfer als auch Täter ihre Bereitschaft zum TOA erklärten, konnte eine einvernehmliche Regelung gefunden werden. In weiteren 2,7% der Fälle war eine teilweise Regelung möglich, d.h. es konnten nicht alle Aspekte geklärt werden – beispielsweise nur die immaterielle Seite, nicht aber materielle Tatfolgen bereinigt werden – oder einer der Beteiligten behielt sich rechtliche Schritte vor. In 10,3% der Fälle scheiterte der TOA, wurde also ohne Regelung abgeschlossen (siehe Tabelle 6).

Wie sich zeigt, gilt diese ausgesprochen positive Bilanz des Täter-Opfer-Ausgleichs auch für Fälle häuslicher Gewalt: In 88,2% der Fälle

von Beziehungsgewalt, in denen sich beide Beteiligte zur Teilnahme am TOA bereit erklärt haben, wurde das Ausgleichsverfahren mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen, in 3,6% wurde eine teilweise Regelung erzielt. In lediglich 8,3% aller Fälle häuslicher Gewalt war es nicht möglich, um Rahmen des TOA eine Regelung zu finden.

Besonders bemerkenswert erscheint, dass sich hinsichtlich des Ergebnisses der Ausgleichsverfahren zwischen Fällen von Gewalt in Paarbeziehungen und Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen nur geringfügige Unterschiede ergeben (Tabelle 7). Der Anteil der Fälle, in denen der TOA mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen werden konnte, fällt in beiden Gruppen etwa gleich hoch aus (87,7% vs. 85,7%). In 5,3% der Verfahren, in denen die Paarbeziehung der Beteiligten zum Tatzeitpunkt aktuell bestand, konnte zumindest eine teilweise Regelung erzielt werden, während der TOA in 7% der Fälle ergebnislos abgeschlossen wurde. Teilweise Regelungen gab es in Fällen von Gewalt in Ex-Paarbeziehungen nicht; in 12,2% dieser Fälle wurde der TOA letztlich ohne Regelung abgeschlossen (siehe Tabelle 7).

Tabelle 6: Ergebnis der Ausgleichsversuche

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren
Kein Ergebnis	8,3% (n=14)	10,3% (n=120)
Teilweise Regelung	3,6% (n=6)	2,7% (n=31)
Einvernehmliche Regelung	88,2% (n=149)	87,0% (n=1007)

Tabelle 7: Ergebnis der Ausgleichsversuche (differenziert nach der Art der Paarbeziehung)

	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
Kein Ergebnis	7,0% (n=8)	12,2% (n=6)
Teilweise Regelung	5,3% (n=6)	0,0%
Einvernehmliche Regelung	87,7% (n=100)	85,7% (n=42)

2.4. Die Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung

Ähnlich wie im Hinblick auf den Abschluss von Ausgleichsverfahren ist es ein empirisch gut gesicherter Befund, dass die im TOA getroffenen Wiedergutmachungsvereinbarungen ganz überwiegend eingehalten werden (Kerner & Hartmann 2005: 103). Bedingt ist dies durch das Merkmal der Parteiautonomie: Die Beteiligten entscheiden sich freiwillig für die Teilnahme am Täter-Opfer-Ausgleich und einigen sich autonom auf eine aus ihrer Sicht angemessene

sene Wiedergutmachungsleistung. Damit ergibt sich eine wesentlich höhere Ergebnisidentifikation und Akzeptanz als in Fällen einer von Dritten oktroyierten Entscheidung (Falk 1999: 169f.; Montada & Kals 2001: 244; Netzig 2000: 2f.; Tränkle 2003: 300; Walgrave 2003: 75).

Auch die hohe Akzeptanz und Verbindlichkeit der Wiedergutmachungsvereinbarung wird durch die Bielefelder Untersuchung bestätigt: In nahezu 83% der Verfahren, bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelte, wurde die Wiedergutmachungsvereinbarung vollständig eingehalten und in 9% der Fälle wurden die Leistungen zum Zeitpunkt der Aktenanalyse laufend noch erbracht. In 4,2% der Verfahren wurde die Wiedergutmachungsvereinbarung zumindest teilweise eingehalten, in lediglich 4% der Fälle wurden die vereinbarten Leistungen gar nicht erbracht (siehe Tabelle 8).

Wie stellt sich dieses Bild nun für Fälle von Beziehungsgewalt dar? Auch für diese Verfahren zeigt sich, dass die Wiedergutmachungsvereinbarungen von hoher Verbindlichkeit sind: In 79,9% der Fälle von Beziehungsgewalt wurden die im TOA vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, in 3,5% wurde die Wiedergutmachungsvereinbarung zumindest teilweise eingehalten und in 11,8% der Fälle wurden die Leistungen zum Zeitpunkt der Akteneinsicht laufend erbracht. In lediglich 4,9% der Fälle häuslicher Gewalt, in denen der Täter-Opfer-Ausgleich mit einer irgendwie gearteten Wiedergutmachungsvereinbarung abgeschlossen wurde, hielt der Täter diese Vereinbarung nicht ein.

Werden Fälle häuslicher Gewalt erneut danach differenziert, ob sich die Anlasstat des TOA vor dem Hintergrund einer bestehenden Paarbeziehung ereignete oder ob

sich die Beteiligten bereits vor der Straftat getrennt haben, ergibt sich in der Tendenz, dass die Wiedergutmachungsvereinbarungen in Fällen von Gewalt in aktuell bestehenden Paarbeziehungen etwas häufiger eingehalten wurden: In 81,4% der Fälle von Gewalt in bestehenden Paarbeziehungen wurden die vereinbarten Leistungen vollständig erbracht, in nur 2,9% hielt der Täter die Wiedergutmachungsvereinbarung gar nicht ein. Etwas anders stellt sich das Bild in Verfahren dar, in denen die Paarbeziehung der Beteiligten zur Tatzeit bereits nicht mehr bestand: Hier wurde die Wiedergutmachungsvereinbarung in 75% vollständig und in 10% gar nicht eingehalten. Der Unterschied zwischen den Fallgruppen ist allerdings statistisch nicht signifikant (siehe Tabelle 9).⁵

3. Die Bilanz des Täter-Opfer-Ausgleichs in Fällen häuslicher Gewalt

Festzuhalten bleibt, dass sich eine äußerst positive Bilanz ergibt, wenn zur Beurteilung des TOA drei zentrale Effizienzkriterien – nämlich der Anteil der Fälle mit beiderseitiger TOA-Bereitschaft, mit einvernehmlicher Regelung und mit vollständig eingehaltener Wiedergutmachungsvereinbarung – herangezogen werden. Danach zeichnet sich folgendes Bild ab:

- Der Täter-Opfer-Ausgleich stößt bei Opfern und Tätern häuslicher Gewalt durchaus häufig auf Interesse. Der Anteil der Fälle mit beiderseitiger Bereitschaft, einen TOA zu versuchen, fällt in Verfahren betreffend häusliche Gewalt ebenso hoch aus wie in TOA-Verfahren,

Tabelle 8: Erfüllung der vereinbarten Leistungen

	Häusliche Gewalt	Übrige Verfahren
Vollständig	79,9% (n=115)	82,7% (n=843)
Teilweise	3,5% (n=5)	4,2% (n=43)
Leistungen wurden noch erbracht	11,8% (n=17)	9,0% (n=92)
Überhaupt nicht	4,9% (n=7)	4,0% (n=41)

Tabelle 9: Erfüllung der vereinbarten Leistungen (differenziert nach Art der Paarbeziehung)

	Paarbeziehungen	Ex-Paarbeziehungen
Vollständig	81,4% (n=83)	75,0% (n=30)
Teilweise	3,9% (n=4)	2,5% (n=1)
Leistungen wurden noch erbracht	11,8% (n=12)	12,5% (n=5)
Überhaupt nicht	2,9% (n=3)	10,0% (n=4)

⁵ Gleichwohl erscheint es durchaus plausibel, dass eine Vereinbarung zugunsten der aktuellen Partnerin vom Täter nicht selten tatsächlich als verbindlicher wahrgenommen wird als eine Vereinbarung zugunsten der Ex-Partnerin.

bei denen es sich nicht um häusliche Gewalt handelt.

- Die Ausgleichsverfahren werden in Fällen häuslicher Gewalt in der ganz überwiegenden Mehrheit positiv, also mit einer einvernehmlichen Regelung, abgeschlossen. Der Anteil der in dieser Form beendeten Verfahren differiert nicht zwischen Fällen häuslicher Gewalt und Verfahren, bei denen es nicht um häusliche Gewalt geht.
- Die Wiedergutmachungsvereinbarung ist (auch) in Fällen häuslicher Gewalt von hoher Verbindlichkeit: Sie wird (auch) von Tätern, denen eine Straftat zum Nachteil ihrer (Ex-)Partnerin vorgeworfen wird, ganz überwiegend eingehalten.

Hinsichtlich dieser drei Effizienzkriterien ergeben sich zudem bemerkenswerter Weise kaum nennenswerte Unterschiede zwischen Fällen häuslicher Gewalt, bei denen sich die Straftat vor dem Hintergrund einer bestehenden Partnerschaft ereignete und solchen Fällen, in denen sich die Beteiligten bereits vor der Anlasstat des TOA getrennt haben:

- Ein Täter-Opfer-Ausgleich stößt auch dann bei den Beteiligten häufig auf Interesse, wenn vor der Anlasstat eine Trennung erfolgt ist.
- Der Anteil der Verfahren, die mit einer einvernehmlichen Regelung abgeschlossen werden können, divergiert zwischen Fällen von Gewalt in Partnerschaften und Fällen von Gewalt in Ex-Partnerschaften nicht.
- Lediglich im Hinblick auf die Einhaltung der Wiedergutmachungsvereinbarung

ergeben sich geringfügige – und statistisch nicht signifikante – Unterschiede zwischen den Fallgruppen: Besteht die Partnerschaft der Beteiligten zur Tatzeit aktuell, werden die im Rahmen des TOA vereinbarten Leistungen etwas häufiger erbracht als in Fällen, in denen die Partnerschaft bereits nicht mehr besteht.

Diese Befunde allein lassen freilich kaum den Schluss zu, der Täter-Opfer-Ausgleich sei eine geeignete Maßnahme zur Intervention bei häuslicher Gewalt. Vielmehr handelt es sich bei den hier berichteten Aspekten um Fragmente eines ganzen Bildes, das am Ende der Frage stehen muss, ob der Täter-Opfer-Ausgleich in Fällen von Beziehungsgewalt eine angemessene und wirksame Reaktion darstellen kann. Ganz wesentliche Elemente dieses Bildes müssen die Sichtweisen, die Wahrnehmungen und Bewertungen der Opfer und Täter häuslicher Gewalt sein. Hier gibt es – um wortwörtlich „im Bilde“ zu bleiben – noch viele weiße Flecken, die die Begleitforschung zu füllen hat. Einige viel versprechende „Farbtupfer“ gibt es jedoch bereits jetzt:

Bisherige Untersuchungen positive Tendenzen: Pelikan und Hönisch. Meine Untersuchung: Erwartungen werden erfüllt.

Literaturverzeichnis

Bals, N. (2008): Häusliche Gewalt – Die Entdeckung eines sozialen Problems, konträre Strömungen und Deutschland als „Entwicklungsland“. In A. Groenemeyer & S. Wieseler (Hrsg.), *Soziologie sozialer Probleme und sozialer Kontrolle. Realitäten, Repräsentationen und Politik*. Festschrift für Günter Albrecht. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 98 – 114.

Bals, N., Hilgartner, C. & Bannenberg, B. (2005): *Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen*. Mönchengladbach: Forum Verlag.

Bannenberg, B. & Uhlmann, P. (1998): Die Konzeption des Täter-Opfer-Ausgleichs in Wissenschaft und Kriminalpolitik. In BMJ (Hrsg.), *Täter-Opfer-Ausgleich in Deutschland. Bestandsaufnahme und Perspektiven*. Bonn: Forum Verlag Godesberg, 1 – 47.

Bannenberg, B. (2002): *Konfliktregelung bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften: Eignung und Grenzen der Mediation in einem problematischen Konfliktfeld – Bericht über ein Modellprojekt in Hamburg*. Forum Mediation, 2/2002, 42 – 53.

Bannenberg, B., Weitekamp, E., Rössner, D. & Kerner, H.-J. (1999): *Konfliktregelung bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften*. Baden-Baden: Nomos

Belknap, J., Fleury, R.E., Melton, H.C., Sullivan, C.M. & Leisenring, A. (2001): To go or not to go? Preliminary findings on battered women's decisions regarding court cases. In H.M. Eigenberg (Ed.), *Women battering in the United States: Till death do us part*. Prospect Heights: Waveland Press, 319 – 326.

Beulke, W. & Theerkorn, G. (1995): *Gewalt im sozialen Nahraum – Beratungsaufgabe als (ein) Ausweg? Bericht über das „Passauer Modell“*. Neue Zeitschrift für Strafrecht 15, 10, 474 – 481.

Beulke, W. (1994): *Gewalt im sozialen Nahraum – Zwischenbericht eines Modellprojektes*. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 77, 6, 360 – 376.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (2004b): *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Langfassung. Berlin.

Busch, R. (2002): Domestic violence and restorative justice initiatives: Who pays if we get it wrong? In H. Strang & J. Braithwaite (Eds.), *Restorative justice and family violence*. Melbourne: Cambridge University Press, 223 – 248.

Dobash, R.P., Dobash, R.E., Cavanagh, K. & Lewis, R. (2000): *Changing violent*

men. Thousand Oaks: Sage.

Duff, A. (2003): Restoration and retribution. In A. von Hirsch, J. Roberts & A. Bottoms (Eds.), *Restorative justice and criminal justice: Competing or reconcilable paradigms?* Oxford: Hart Publishing, 43 – 59.

Erez, E. & Belknap, J. (1998): In their own words: Battered women's assessment of the criminal processing system's responses. *Violence and Victims*, 13, 3, 251 – 268.

Falk, G. (1999): Mit dem Recht kämpfen, mit der Mediation verbinden? In C. Pelikan (Hrsg.), *Mediationsverfahren – Horizonte, Grenzen, Innenansichten*. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie. Baden Baden: Nomos, 165 – 170.

Ford, D.A. (2003): Coercing victim participation in domestic violence prosecutions. *Journal of Interpersonal Violence*, 18, 6, 669 – 684.

Genegel, U. & Gorzel, T., unter Mitarbeit von Mau-Winter, K. (2003): Der „Täter-Opfer-Ausgleich bei Gewalt in Partnerschaften“. Modellprojekt. Unveröffentlichter Bericht. Hamburg.

Glaeser, B. (2004): Victim-offender mediation in cases of domestic violence. Paper presented at the third conference of the European Forum for Victim-Offender Mediation and Restorative Justice, „Restorative justice: Where are we heading?“. Budapest, 14.-16.10.2004.

Graham-Kevan, N. & Archer, J. (2003a): Intimate terrorism and common couple violence: A test of Johnson's predictions in four British samples. *Journal of Interpersonal Violence*, 18, 11, 1247 – 1270.

Graham-Kevan, N. & Archer, J. (2003b): Physical aggression and control in heterosexual relationships: The effect of sampling. *Violence and Victims*, 18, 2, 181 – 196.

Haller, M., Höllinger, F., Pinter, A. & Rainer, B. (1998): Gewalt in der Familie. Ergebnisse einer soziologischen Studie in Zusammenarbeit mit Sozialeinrichtungen, Polizei und Gericht. Graz: Leykam.

Hare, S.C. (2006): What do battered women want? Victims' opinions on prosecution. *Violence and Victims*, 21, 5, 611 – 628.

Heinz, A. (2002): Jenseits der Flucht. Neue Interventionsprojekte gegen häusliche Ge-

walt im Vergleich. Opladen: Leske & Budrich.

Hooper, S. & Busch, R. (1996): Domestic violence and restorative justice initiatives: The risks of new panacea. http://www.waikato.ac.nz/law/wlr/special_1996/4_hooperbusch.html.

Hudson, B. (2002): Restorative justice and gendered violence: Diversion or effective justice? *British Journal of Criminology*, 42, 2, 616 – 634.

Johnson, M.P. & Ferraro, K.J. (2000): Research on domestic violence in the 1990s: Making distinctions. *Journal of Marriage and the Family*, 62, 4, 948 – 963.

Johnson, M.P. (1995): Patriarchal terrorism and common couple violence: Two forms of violence against women. *Journal of Marriage and the Family*, 57, 2, 283 – 294.

Johnson, M.P. (2001): Conflict and control: Symmetry and asymmetry in domestic violence. In A. Booth, A.C. Crouter & M. Clements (Eds.), *Couples in conflict*. Mahawk: Lawrence Erlbaum, 95 – 104.

Kerner, H.-J. & Hartmann, A., unter Mitarbeit von S. Lenz. (2005): Täter-Opfer-Ausgleich in der Statistik. Auswertung der bundesweiten Täter-Opfer-Ausgleichs-Statistik für den Zehnjahreszeitraum 1993 bis 2002. Tübingen: Institut für Kriminologie der Universität Tübingen.

Klenzner, J. (2001): Prävention und Intervention bei häuslicher Gewalt – Möglichkeiten und Grenzen des TOA bei Partnerschaftskonflikten. TOA-Infodienst, 14, 21 – 26.

Lesting, W. & Traub, C. (1996): Schlichten oder strafen? Zur Reaktion von Polizei und Justiz auf Beziehungsgewalt. Projektbericht. Bremen.

Leuze-Mohr, M. (2001): Häusliche Gewalt gegen Frauen – eine straffreie Zone? Warum Frauen als Opfer männlicher Gewalt in der Partnerschaft auf Strafverfolgung der Täter verzichten – Ursachen, Motivationen, Auswirkungen. Baden-Baden: Nomos.

Lewis, R., Dobash, R.E., Dobash, R.P. & Cavanagh, K. (2000): Protection, prevention, rehabilitation or justice? Women's use of the law to challenge domestic violence. *International Review of Victimology*, 7, 1-3 (Domestic Violence: Global Responses),

179 – 205.

Matefi, G. (2003): Mediation bei häuslicher Gewalt? *FamPra.ch*, 4, 2, 260 – 272.

Matt, E. (1999): Mediation statt Strafrecht? Für eine „restorative justice“. *DVJJ-Journal*, 163, 1, 44 – 49.

Matt, E. (2002): Verantwortung und (Fehl-) Verhalten. Für eine restorative justice. Münster: LIT-Verlag.

Montada, L. & Kals, E. (2001): Mediation. Lehrbuch für Psychologen und Juristen. Weinheim: Beltz.

Mühlfeld, S. (2002): Mediation im Strafrecht. Unter besonderer Berücksichtigung von Gewalt in Schule und Strafvollzug. Frankfurt/M.: Peter Lang.

Netzig, L. (2000): „Brauchbare Gerechtigkeit“: Täter-Opfer-Ausgleich aus der Perspektive der Betroffenen. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

Oberlies, D. (2001): Offener Brief. Einrichtung einer Täter-Opfer-Ausgleichsstelle bei Gewalttaten in Partnerschaften. *Streit* 2/2001, 87 – 88.

Peled, E., Eisikovits, Z., Enosh, G. & Winstok, Z. (2000): Choice and empowerment for battered women who stay: Toward a constructivist model. *Social Work*, 45, 1, 9 – 25.

Pelikan, C. & Hönisch, B. (1999): Die Wirkungsweisen strafrechtlicher Maßnahmen bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften. Das Strafverfahren und der Außergerichtliche Tatausgleich. Zwei Bände. Unveröffentlichter Bericht. Wien.

Pelikan, C. & Stangl, W. (1994): „Private Gewalt“: Das Strafrecht, die Konfliktregelung und die Macht der Frauen. In W. Hammerschick, C. Pelikan & A. Pilgram (Hrsg.), *Ausweg aus dem Strafrecht – Der „Außergerichtliche Tatausgleich“*. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie. Baden-Baden: Nomos, 47 – 74.

Pelikan, C. (1999): Mediation bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften: Ein Gutachten. Hamburg: Senatsamt für die Gleichstellung.

Pelikan, C. (2004): Das Mediationsverfahren bei Gewaltstraftaten in Partnerschaften. In S. Barton (Hrsg.), *Beziehungsgewalt und Strafverfahren*. Straf-

prozess, Mediation, Gewaltschutzgesetz und Schuldfähigkeitsbeurteilung im interdisziplinären Diskurs. Baden Baden: Nomos, 63 – 76.

Rabe, H. (2002): Der Täter-Opfer-Ausgleich bei häuslicher Gewalt. Streit 3/2002, 111 – 119.

Roberts, A.R. (2007): Domestic violence continuum, forensic assessment, and crisis intervention. Families in Society, 88, 1, 30 – 43.

Rosen, K.H., Stith, S.M., Few, A.L., Daly, K.L. & Tritt, D.R. (2005): A qualitative investigation of Johnson's typology. Violence and Victims, 20, 3, 319 – 334.

Schwarz-Schlöglmann, M. (2003): Spannungsfeld Strafverfolgung und Opferinteressen. In U. Floßmann (Hrsg.), Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien. Linz, 83 – 103.

Schweikert, B. & Baer, S. (2002): Das neue Gewaltschutzrecht. Baden-Baden: Nomos.

Standards zur Bearbeitung von TOA-Fällen aus dem sozialen Nahraum (2004). Hannover. Zitiert: Standards 2004.

Stubbs, J. (2002): Domestic violence and women's safety: Feminist challenges to restorative justice. In H. Strang & J. Braithwaite (Eds.), Restorative justice and family vi-

olence. Cambridge: Cambridge University Press, 42 – 61.

Tränkle, S. (2003): Die Bedeutung einer gemeinsamen Situationsrahmung. Interaktionssoziologische Anmerkungen zum Täter-Opfer-Ausgleich. Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform, 86, 4, 299 – 309.

Velten, P. (2003): Probleme der Strafverfolgung in den Fällen von Partnergewalt im österreichischen Straf- und Strafprozessrecht. In U. Floßmann (Hrsg.), Probleme bei der Strafverfolgung von Gewalt in Familien. Linz: Trauner, 7 – 58.

WAAGE Hannover e.V. (2007): Tätigkeitsbericht der WAAGE Hannover 2006. Hannover. Zitiert WAAGE 2007.

Walgrave, L. (2003): Imposing restoration instead of inflicting pain. In A. von Hirsch, J. Roberts & A. Bottoms (Eds.), Restorative justice and criminal justice: Competing or reconcilable paradigms? Oxford: Hart Publishing, 61 – 78.

WiBIG (2004a): Neue Unterstützungspraxis bei häuslicher Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). Band I. Osnabrück.

WiBIG (2004b): Staatliche Intervention bei häuslicher Gewalt. Entwicklung der Praxis von Polizei und Staatsanwaltschaft im Kontext von Interventionsprojekten gegen häusliche Gewalt. Wissenschaftliche Begleitung der Interventionsprojekte gegen häusliche Gewalt (WiBIG). Band II. Osnabrück.

Zürcher, U. (2002): Widerspenstiges Wundermittel: Soziale Trainingskurse als Erweiterung herkömmlicher Sanktionen? In R. Logar, U. Rösemann & U. Zürcher (Hrsg.), Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern u.a.: Verlag Paul Haupt, 55 – 73.

Und nebenbei bemerkt

Sage es mir, und ich werde es vergessen.

Zeige es mir, und ich werde mich daran erinnern.

Beteilige mich, und ich werde es verstehen.

Laotse

TOA und häusliche Gewalt:

Zu den Bedingungen und dem Verhältnis von TOA und AAT

Hubertus Welt

Häusliche Gewalt wurde Anfang dieses Jahrhunderts endlich aus der Privatsphäre heraus in öffentliches Interesse gebracht. Anlass war insbesondere die Gewaltausübung von Männern gegenüber ihren Partnerinnen. Während sich bislang Ordnungskräfte und Justiz nicht zuständig sahen oder zurück ziehen mussten, kann nun ein Platzverweis (in Baden-Württemberg und einigen anderen Bundesländern) gegenüber dem Schlagenden ausgesprochen werden. Der Täter muss die Wohnung verlassen und darf sich innerhalb der gesetzten Frist nicht dem Opfer nähern.

Mit dem Gewaltbegriff gemeint ist regelmäßig eine weite Auslegung jeglicher Übergriffe:

Jede (im Grund vermeidbare) Verletzung der körperlichen und/oder psychischen Integrität einer Person durch eine andere mittels

- Ausnutzung ungleicher Kräfteverhältnisse,
- intentionalem/zielgerichtetem Handeln,
- in tätlicher oder verbaler Form,

also Gewaltausübung gegenüber Partnerinnen und Partnern, gegenüber Kindern und Eltern und sonstigen (aus: Konzeption des Anti-Aggressivitäts-Trainings beim Bezirksverein für soziale Rechtspflege Pforzheim).

Hintergrund des Platzverweises ist die Überlegung, zunächst weitere direkte Gefahr zu unterbinden, den Betroffenen eine Denk- und Beratungspause zu verschaffen und die Möglichkeit zu geben, Hilfeangebote orga-

nisieren zu können.

Obwohl jedoch z.B. in Pforzheim die Streifenbeamten besonders geschult sind und auch im Ermittlungsbogen bereits die Einholung einer Datenfreigabe gegenüber speziellen Beratungsstellen, die Angebote für Frauen und Männer aus schlagenden Beziehungen vorhalten, vorgesehen ist, weist die Erfahrung aus, dass nur eine geringe Anzahl der Betroffenen die Datenfreigabe erteilt und folglich häufig keine Hilfestellung eingefordert wird.

Darüber hinaus liegt in der Natur der häuslichen Gewalt, dass nicht betroffene Zeugen der Gewalthandlungen i.d.R. nicht ermittelt werden können. Eine strafrechtliche Überführung des Täters scheitert daher regelmäßig dann, wenn das Opfer, sei es auch erst später, von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch macht.

Letzteres geschieht in einer Vielzahl von Fällen – was aus Sicht der Partnerinnen nachvollziehbar erscheint: Oft ist der Täter selber erschrocken über sein Tun. Er bittet um Entschuldigung und beschwört, dass dies nie wieder vorkommt. Die Partnerin kennt den Mann nicht nur als schlagendes Monster, sondern auch als liebenden, versorgenden Mann und will eigentlich nur das Ende der Gewalt, meist (noch) nicht das Ende der Beziehung.

Auch die Folgen einer auseinanderbrechenden Beziehung für die Kinder können, unter Verkenntung der ebenso gravierenden Folgen miterlebter Gewalt zwischen den Eltern, Grund dafür sein, die Öffentlichkeit wieder auszuschließen.

Erschwerend kommen im Falle von Mig-

ranten oft andere Werte und Vorranten oft andere Vorstellungen von Ehe und Rolle von Mann und Frau und insbesondere auch Furcht vor ausländerrechtliche Folgen hinzu.

Mitspielen mag bei dem Rückzug aus dem Strafverfahren auch eine andeutungsweise Vorstellung bei den Geschlagenen über einen eigenen Anteil an der Beziehungsdynamik, der beim Partner die Gewalttätigkeit auslöst. Oftmals eskaliert im weiteren Verlauf die Gewalt.

Die Ohnmacht des Hilfesystems

Die lebensfeindlichen Auswirkungen häuslicher Gewalt erfordern, trotz aller oben aufgeführter Hemmnisse, sie einer strafrechtlichen Sanktion zuzuführen, passende Angebote des sozialen Hilfesystems.

Die bekanntesten Angebote richten sich auf die Stärkung der Personen, Vermittlung von weiterführenden psycho-sozialen und rechtlichen Beratungsangeboten, Schutz vor weiteren Übergriffen, Klärungs- und Konflikt-hilfe und Mediation, Täter-Opfer-Ausgleich (TOA), Trainings zur Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit und Anti-Aggressivitäts-Trainings (AAT).

Für engagierte Mitglieder der Justiz und des sozialen Hilfesystems ist gleichermaßen schwer zu ertragen, wenn die Betroffenen keinen Zugang zu den aufgezeigten Hilfen finden bzw. nicht dazu verpflichtet werden können.

Eine entsprechende Auflage ist nur auf der Grundlage einer strafrechtlichen Verfolgung und nur für den Täter möglich. Sie ist bedingt durch die gerichtliche Überführbarkeit.

Für engagierte Helfer ist es von daher verlockend, andere Zugänge für Betroffene in das soziale Hilfesystem zu suchen.

Fachliche Schranken

Dennoch ist eine klare Struktur und ein transparenter Zugang zu den Hilfen m. E. unabdingbar.

Während Trainer im AAT regelmäßig mit Teilnehmern arbeiten, die zunächst ohne oder mit lediglich geringer eigener Motivation und nur aufgrund erzeugten Außendrucks durch z.B. Platzverweis oder Auflagen seitens der Justiz kommen, verbietet sich entsprechendes beim TOA.

Erzeugter Außendruck durch Behörden basiert auf entsprechenden belegbaren Erkenntnissen der Ermittler über das gewalttätige Handeln des Betroffenen, er selber bestreitet dann i.d.R. nicht die Gewalttätigkeit sondern versucht sie zu rechtfertigen und zu bagatelisieren.

Es gehört zum fachlichen Vorgehen der AAT-Trainer, letzteres nicht anzunehmen. Angenommen wird der Mensch wie er ist mit der klaren Vorgabe, dass jegliche Gewalttätigkeit im Sinne obiger Definition nicht akzeptiert wird, unter der Voraussetzung, dass er sich für eine Veränderung seines Verhaltens öffnet. Voraussetzung ist nicht und kann nicht sein, dass der Schlagende dazu nur unter der Bedingung bereit ist, dass auch das Opfer sein Verhalten ändert.

Anders im TOA. Anlass für den TOA ist zwar ebenfalls ein Strafverfahren mit erzeugtem Außendruck auf den Beschuldigten, sich um einen Ausgleich zu bemühen.

Ein wichtiger Bestandteil des Vorgehens im TOA ist, eine offene Gesprächssituation zu schaffen. Der Mensch wird in seinem So-sein angenommen, er erhält Gelegenheit sich zu erklären, seine Beweggründe darzulegen. Der Vermittlerin ist sicher gestattet, ihren Abstand zu dem straffälligen Tun zu verdeutlichen, die verändernde Einwirkung auf den Betroffenen im Sinne eines Trainings jedoch überschreitet mit Sicherheit ihren fachlichen Spielraum und steht im Widerspruch zur gebotenen Haltung.

Im TOA fordern die Standards zutreffend zumindest das Eingeständnis des Beschuldigten, an der Straftat einen eigenen Anteil gehabt zu haben. Es verbietet sich, das Opfer mit einem leugnenden Beschuldigten zu konfrontieren. D.h., Personen die leugnen, gewalttätig geworden zu sein, können nicht an einem TOA teilnehmen. Dies trifft insbesondere auf solche Beschuldigte zu, die strafrechtlich nicht überführt werden können.

Die Voraussetzung, eigenes Verhalten ändern zu wollen ist im TOA nicht zwingend gegeben, es „reicht“, die Verantwortung für das eigene Handeln in der zugrundeliegenden Situation zu übernehmen und sich zu entschuldigen, den Schaden auszugleichen.

Die allparteiliche Haltung der TOA-Mitarbeiterin wird in Fällen häuslicher Gewalt auf Opferseite eine meist ohnehin vorhandene Bereitschaft einen neuen Versuch zu starten bestärkt – für den in sein Konfliktver-

haltensmuster verstrickten Täter möglicherweise ein falsches Signal erzeugt.

Selbstverständlich soll hier nicht der Sinn einer Verhaltensänderung beim Täter in Frage gestellt werden. Es erscheint aber wichtig, zum einen grundlegende Inhalte und Standards beim TOA nicht zu verwässern und zum anderen die, auf der Erfahrung mit AAT-Teilnehmern fußende Erkenntnis, dass für die Verhaltensänderung ein intensives Training notwendig ist, nicht zu übergehen.

Diskussionsbedarf

Die beim letzten Forum aufgezeigte Vorgehensweise einer TOA-Stelle zusammen mit der örtlichen Justiz, Häusliche-Gewalt-Täter in einem

besonderen TOA einer Maßnahme zu unterziehen, die ihr gewalttätiges Verhalten verändern soll, ist zwar vom Ziel her nachvollziehbar, mit den oben ausgeführten Überlegungen zum TOA jedoch nicht ohne Weiteres in Einklang zu bringen. Ebenso erscheinen Fragezeichen im Hinblick auf die Qualität eines solchen AAT angezeigt.

Es spricht sicherlich einiges dafür, jede Möglichkeit zu prüfen, gewalttätige Menschen einem Training oder einer Therapie zuzuführen, um das Leid der Opfer zu verhindern und beiden Seiten Hilfen zu erschließen, Konflikte adäquat lösen zu lernen.

Dass ein nach den Standards durchgeführter und gelungener TOA zwischen den Betroffenen zu einer Klärung der (Beziehungs-) Situ-

ation hilfreich beiträgt und möglicherweise ein wünschenswertes Ergebnis sein kann, dass der Täter sich verpflichtet an einem AAT teilzunehmen wird nicht bestritten.

Insoweit ist das Vorhandensein beider und weiterer Angebote in der Angebotspalette eines Trägers wünschenswert – die Trennung des angebotenen TOA von den anderen Hilfen bei diesem Träger jedoch geboten!

Hubertus Welt,

P.S. Ich würde mich freuen, wenn dieser Beitrag Anlass für eine Diskussion wäre, die zu einer Trennschärfe beider Angebote beiträgt.

BUCHTIPP

BWL für soziale Berufe

Gabriele Moos, André Peters
Ernst Reinhardt Verlag
19,90 €

BWL für soziale Berufe richtet sich – im Vorwort selbst ausgeführt – in erster Linie an Führungskräfte. Sicher ist es aber auch interessant für viele Mitarbeiter in einzelnen Projekten, die in den Etatbereich involviert sind und/oder der Betriebsleitung Zahlen liefern müssen. Nachvollziehbar wird aufgezeigt, warum Auswertungen wichtig sind und wofür. Beim Lesen könnte jedem, der mit dem Bereich Controlling – auch im weiteren Sinne – zu tun hat, erkennbar werden, woran es im eigenen Bereich evtl. mangelt. Mit vielen Beispielen und anhand von Tabellen, Schaubildern und Grafiken werden die theoretischen Inhalte von der schwer verdaulichen Kost zur besser verständlichen Bedeutung für die Praxis. Klar wird hier hervorgehoben, welche Informationen wirklich wichtig sind. Und vor

allem, wie stelle ich sie so dar, dass sie nicht nur einen guten Überblick, sondern darüber hinaus auch einen Ausblick verschaffen?

Bereits im ersten Kapitel stellen die Autoren eindrucksvoll kurz den Zusammenhang von Effizienz („die Dinge richtig tun“) und Effektivität („die richtigen Dinge tun“) in der Formel dar

$$\text{Wirtschaftlichkeit} = \text{Effizienz} + \text{Effektivität}$$

Die Intention der Autoren wird in den zwei folgenden Sätzen besonders deutlich: „Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Aufgabe nicht darin liegt, mit methodischer Raffinesse und großem Aufwand Kennzahlen in beeindruckender Menge zu entwickeln, um damit einen Datenfriedhof zu gestalten. Eine gute Unternehmenssteuerung zeichnet sich durch wenige, dafür aber sehr aussagekräftige und auf die jeweilige Organisation bzw. ihre Teilbereiche angepassten Kennzahlen aus.“

Die Beispiele sind z. T. sehr speziell aus dem Pflegebereich größerer Träger gewählt und mit Begriffen

wie „Belegungstage“, „Kosten je Bewohner“ etc versehen. Dennoch wird das Prinzip klar und die einzelnen Faktoren, die für das Management eines Unternehmens bedeutend sind, anschaulich dargestellt – auch wenn nicht alle Einzelheiten auf die eigene betriebliche Situation zutreffen.

Der bedeutsame Unterschied zwischen reinem „Wirtschaften“ und „zielorientiertem Denken“ wird genauso deutlich, wie die Notwendigkeit von Struktur einerseits und Miteinander andererseits. Sowohl in der strategischen Analyse wie auch bei den strategischen Zielen steht neben dem Faktor „Finanzen“ und „Klienten“ gleichwertig der Bereich „Mitarbeiter“ als Erfolgspotential für die Einrichtung. Bemerkenswert, gerade weil diese Lektüre sich an Führungskräfte richtet.

148 Seiten, leicht zu lesen, handlich, kompakt und dabei nicht nur für Profis, ein Beitrag für betriebswirtschaftliches Denken in sozialen Einrichtungen.

Evi Fahl, TOA-Servicebüro

Der „materielle“ TOA

Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung

Robert Jofer



Im Folgenden geht es um eine neue, weiterhin unbekannte Form des Täter-Opfer-Ausgleichs. Es geht um die rein materielle Schadenswiedergutmachung durch Einschaltung einer anwaltlichen Schlichtungsstelle. Dieses, ursprünglich im Jahr 1999 eingeführte Modellprojekt, wurde von Prof. Schöch unter Beteiligung weiterer honorierter Persönlichkeiten

aus Justiz und Anwaltschaft ins Leben gerufen. Ursprünglich als Projektleiter eingesetzt, bin ich heute Vorstandsvorsitzender des Vereins.

Zunächst möchte ich den Unterschied zwischen dem klassischen TOA und der materiellen Schadenswiedergutmachung erläutern:

Der klassische TOA setzt i.d.R. eine persönliche Begegnung zwischen Täter und Opfer voraus, mit dem Ziel, den Konflikt aufzuarbeiten. Diese Form des TOA findet ihre Wurzeln im Jugendstrafrecht, wird aber auch im Erwachsenenstrafrecht immer häufiger angewandt.

Gerade bei Sexualdelikten oder schweren Gewaltdelikten mit Kindern und Jugendlichen als Opfer ist jedoch eine erneute Begegnung mit dem Täter nicht zumutbar und könnte eine Retraumatisierung auslösen. Hier bietet der „materielle TOA“, also eine rein finanzielle Schadenswiedergutmachung einen Ausweg: Es geht hier nur um eine fi-

nanzielle Schadensregulierung, die gerade keine persönliche Begegnung voraussetzt.

Entscheidend für die Abgrenzung ist primär das Interesse des Geschädigten: Liegt der Schwerpunkt im finanziellen Bereich, wie beispielsweise bei Diebstahl, Betrug oder Unterhaltspflichtverletzung, ist eine materielle Schadenswiedergutmachung zu empfehlen, steht ein psychosozialer Konflikt im Vordergrund, der ohne Retraumatisierung aufgearbeitet werden kann, ist ein klassischer TOA anzustreben.

Bei Sexualdelikten -insbesondere mit jungen Opfern- sind die Motivlage und die Frage, ob dem Opfer ein Zusammentreffen mit dem Täter zuzumuten ist, genau zu prüfen.

Voraussetzungen für die Durchführung eines Verfahrens beim Ausgleich e.V. sind im Wesentlichen die Geständnisbereitschaft des Täters sowie dessen finanzielle Leistungsfähigkeit.

Die rechtlichen Grundlagen hierfür finden sich prozessual in den §§ 155a und b StPO, materiell-rechtlich in § 46 a StGB. In geeigneten Fällen ist durch StA/Gericht ein TOA anzustreben, jedoch nie gegen den Willen des Opfers. Die Anregung kann aber auch von einem Opferanwalt ausgehen oder von einer Geschäftsstelle des Weissen Rings.

Ergänzende Hinweise zur Durchführung einer Schlichtung erhalten Sie über unsere Internetadresse: www.Ausgleich.de oder durch mich persönlich. Auf der Homepage finden Sie auch ein kurzes Formular für die Fallmeldung zum Herunterladen.

Noch einige Hinweise und Problemfelder:

Neben dem Adhäsionsverfahren gibt es natürlich noch die Möglichkeit der Durchführung eines Adhäsionsverfahrens. Dieses wird insbesondere dann anzustreben sein, wenn der Täter nicht geständnisbereit ist oder sonst die Mitwirkung an einer außergerichtlichen Schadenswiedergutmachung verweigert.

Gegenüber dem Adhäsionsverfahren hat die außer- oder vorgerichtliche Wiedergutmachung aber zahlreichen Vorteile: Zum einen wird nach einer Verurteilung der Täter weder zahlungswillig noch zahlungsfähig sein; dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen der Täter zu einer Vollzugsstrafe verurteilt wird. Das Opfer würde so mit hoher Wahrscheinlichkeit leer ausgehen.

Zum zweiten wird durch eine außergerichtliche Schadensregulierung vor Verurteilung die Zahlungsbereitschaft beim Täter gefördert, Vereinbarungen werden regelmäßig eingehalten und haben eine höhere Akzeptanz bei allen Beteiligten. Insbesondere wird das Opfer nicht zum Objekt, dem die Schadensersatzzahlung zugesprochen wird, sondern es bleibt – in der Regel anwaltlich betreutes – Subjekt des Verfahrens.

Schließlich können kompetente Schlichter die Zahlungsfähigkeit außerhalb der Hauptverhandlung oft leichter feststellen. Die Hauptverhandlung kann in „entspannterer“ Atmosphäre stattfinden und wird von zivilrechtlichem „Ballast“ entfrachtet.

Die Schlichter sind in der Regel ausgebildete Mediatoren, die mit hohem persönlichem Engagement versuchen, mit den Beteiligten eine Lösung zu finden. Auf diesem Weg haben wir seit 1999 bereits in mehr als 1000 Fällen geschlichtet – mit steigender Erfolgsquote. Ab dem Jahr 2008 werden wir voraussichtlich als Gütestelle nach dem bayerischen Schlichtungsgesetz anerkannt sein und können so auf einfachem Weg dem Opfer einen

rechtskräftigen Titel verschaffen.

Der Ausgleich e.V. hat sich bisher hauptsächlich in München und Bayern engagiert, wir stehen jedoch auch für Anfragen aus dem ganzen Bundesgebiet offen.

Ich bedanke mich für Ihr Interesse und würde mich freuen, wenn Sie im Bedarfsfall unsere Dienste in Anspruch nehmen würden.

Schadenswiedergutmachung
durch anwaltliche
Schlichtungsstellen

Hohenzollernstr. 89
80796 München
info@ausgleich.de
www.ausgleich.de

Vorstandsvorsitzender :
Dr. Robert Jofer
Sophienstr. 3
80333 München
Tel.: 089-548 433 20
Fax: 089-548 433 23
Tel.: 0172-700 1547



Vorankündigung für die TOA Fachtagung am 30./31.01.09 in Berlin

Einladungs-Flyer werden Anfang Dezember verschickt

Sozialer Frieden durch außergerichtliche Konfliktschlichtung Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich auf dem Weg zu einer humaneren Strafrechtspflege

Eine Veranstaltung der Friederich-Ebert-Stiftung in Kooperation mit der BAG-TOA e.V.
Am 30./31.01.2009 im Konferenzsaal der Friederich-Ebert-Stiftung, Hiroshimastr. 17 in
Berlin-Tiergarten

Eröffnung um 14:00 Uhr durch die Bundesministerin der Justiz , Brigitte Zypries.

Eröffnungsvortrag von Prof. Dr. Horst Eberhardt Richter „Täter – Opfer – Versöhnung“

Foren und Vorträge mit Dr. Christa Pelikan, Prof. Christian Pfeiffer, Prof. Horst Viehmann,
Prof. Dr. Dieter Rössner, Prof. Dr. Bernd-Dieter Meyer, Prof. Dr. Trenzcek, Gerd Delattre.
Nils Christie musste leider absagen. Moderation Ralph Schumacher vom ZDF.

Ende der Veranstaltung am Samstag um 13:00 Uhr mit einem Mittagsimbiss

Tagungsgebühr 25 Euro incl. Abendessen, Mittagsimbiss und Kulturprogramm
Ermäßigte Tagungsgebühr für Studenten 10 Euro.

BAG-Mitglieder zahlen nichts!!!

Ein weiterer Grund, in die BAG-TOA e.V. einzutreten.
Jahresmitgliedsbeitrag beträgt pro Person 20 Euro und pro Einrichtung 120 Euro.

Der Vorstand der BAG-TOA e.V. wünscht allen Mitgliedern und TOA-Interessierten
eine ruhige Adventszeit und ein frohes Weihnachtsfest.

Christian Richter, 1. Vorsitzender

TOA durch Justiz berücksichtigt:

Fallbeispiel für einen erfolgreichen TOA

Christian Richter

Fallzuweisung

Diese erfolgte durch die StA Hannover mit dem Hinweis, dass neben dem TOA Versuch trotzdem Anklage erhoben wird. Nach Durchführung des TOA sollte das Ergebnis dem Gericht mitgeteilt werden.

Tatvorwurf

Gefährliche Körperverletzung und Sachbeschädigung

Nach einer Eskalation im Straßenverkehr stellte der Geschädigte den Beschuldigten zur Rede.

Dieser holte aus dem Kofferraum einen Stock und prügelte damit auf den Geschädigten und auf das Auto des Gesch. ein. Als der Beschuldigte bemerkte, dass der 12-jährige Sohn des Geschädigten auf dem Rücksitz des PKW saß, entschuldigte sich der Beschuldigte bei ihm und sagte, dass er nicht richtig gehandelt hätte und sein Vater voll im Recht wäre. Daraufhin verließ der Beschuldigte den Tatort und wartete nicht auf die herbeigerufene Polizei.

Schaden

Der Geschädigte erlitt Prellungen am Unterarm durch die Abwehrbewegungen. Das Auto hatte über der Fahrertür einige Dellen von den Stockschlägen erhalten.

TOA

Der Beschuldigte räumte seine Schuld voll ein und erklärte sich zum TOA bereit.

Im Vorgespräch berichtete er von dem Vorfall. Er war über sich selbst überrascht. Als Jugendlicher ist er öfter auffällig gewesen. Er hatte einige Vorstrafen. Meistens Trunkenheitsdelikte. Inzwischen

war er 28 Jahre alt und wollte in der darauf folgenden Woche heiraten. Er dachte, dass er seine Wutausbrüche, die er von früher kannte, inzwischen im Griff hätte. Lange Zeit ist nichts derartiges vorgefallen. Er war von sich selber enttäuscht.

Als Erklärung dafür sah er seinen Stress durch die Hochzeitsvorbereitungen und die Krankheit seines geliebten Hundes der eingeschlüfert werden sollte.

Der Geschädigte erklärte sich ebenfalls zum TOA bereit. Er forderte vor allen Dingen die Aussprache mit dem Beschuldigten. Die Schadenswiedergutmachung wäre zweitrangig für ihn.

Er ließ die Autodellen durch einen Bekannten für 25 Euro notdürftig reparieren. Das würde bei dem alten Auto reichen, meinte er. Darüber hinaus forderte er 49 Euro für das ärztliche Attest und 25 Euro für Auslagen. Mit 100 Euro und einer Aussprache wäre er zufrieden.

Vermittlungsgespräch

Im Vermittlungsgespräch einigten sich die Betroffenen schnell nach einer intensiven Aussprache über den Vorfall. Der Beschuldigte erklärte seine persönliche Situation. Dieses sollte jedoch nur eine Erklärung für sein Verhalten sein. Er gab zu, dass er völlig überzogen reagiert hatte und dass seine Reaktion nicht richtig wäre. Dafür wolle er sich entschuldigen und eine Wiedergutmachung leisten. Der Geschädigte zeigte sich sehr verständnisvoll. Er würdigte die Entschuldigung und das Verhalten seinem Sohn gegenüber. Noch am Tatort entschuldigte er sich bei dem Sohn. Als der Geschädigte

seine Forderung von 100 Euro nannte, war der Beschuldigte erleichtert. Er schätzte den Geschädigten so ein, dass er eine hohe Werkstattrechnung in 4-stelliger Höhe einreichen würde. Aus Dank für die bescheidene Forderung erklärte sich der Beschuldigte bereit die 100 Euro an der Geschädigten und eine zusätzliche Spende in gleicher Höhe an das Kinderkrankenhaus, in dem der Sohn des Geschädigten wegen einer Herzkrankheit lag, zu spenden. Für den 12-jährigen Sohn kaufte er eine Kinogutschein für 2 Personen mit reichlich Cola und Popkorn.

Der Geschädigte war sehr zufrieden mit dieser Lösung.

Dem Beschuldigten fiel ein Stein vom Herzen, dass er sich so gut mit dem Kontrahenten einigen konnte. Nun blieb nur noch die Angst vor der Gerichtsverhandlung. Hier würde nach eigener Einschätzung sein Führerschein auf dem Spiel stehen. Er hatte ihn bereits schon einmal wegen einer Trunkenheitsfahrt verloren.

Der Vermittler setzte eine Vereinbarung auf, kontrollierte die Einhaltung dieser Einigung und meldete das Ergebnis an die Staatsanwaltschaft und das Amtsgericht.

Gerichtsverhandlung

Kurze Zeit nach dem erfolgreichen TOA erfolgte die Gerichtsverhandlung.

Der Vermittler setzte sich aus Interesse an der Strafzumessung als Zuhörer in den Gerichtssaal.

Zum Schluß der Verhandlung erklärte der Anwalt, dass er durch den erfolgten TOA auf einen Führerscheinentzug verzichten wolle. Er forderte anstatt 6 Monate, bedingt durch den erfolgreichen TOA, nur noch 3 Monate auf Bewährung. Darüber hinaus eine empfindliche Geldstrafe.

Urteil

Der Richter erklärte, dass er den erfolgreichen TOA berücksichtigen wolle und deswegen auf Führerscheinentzug und Bewährungsstrafe verzichtet. Unter Berücksichtigung des § 46a verurteilte er den Beschuldigten „lediglich“ zu 90 Tagessätzen a 35 Euro.

Happy End

Der Beschuldigte war mit diesem Urteil sehr zufrieden. Er wollte unter keinen Umständen seinen Führerschein verlieren.

Der Geschädigte war durch den erfolgten TOA mit der Aussprache und der Wiedergutmachung zufrieden. Das Urteil fand er gerecht.

Der Richter und der Staatsanwalt waren über die Vorarbeit der TOA Fachstelle erleichtert.

Der Vermittler war zufrieden über diesen Ausgang des Verfahrens und dass es die hannoversche Justiz verstanden hat, den TOA strafmildernd zu berücksichtigen.

Waren die vergangenen 16 Jahre Überzeugungsarbeit doch nicht umsonst?

Wir stellen vor: Jossif Geron



Jossif Geron
*Rechtsanwalt und Mediator
in Bulgarien*

? Bitte schildern Sie kurz Ihren Werdegang und Ihre Affinität zur Mediation.

Ich habe von der Mediation Ende der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts in Israel erfahren. Bis dahin hatte ich leider gar keine Information über die Entwicklung der Mediation in Europa und in den Vereinigten Staaten. Das, was ich in Israel gelernt habe und von den Gesprächen, die ich mit Rechtsanwälten, die auch Mediation praktizieren, als Eindruck bekommen habe, habe

ich in der Union der Bulgarischen Juristen (UBJ) vorgeschlagen und auch, dass wir die Mediation entwickeln und ein Zentrum für außergerichtliche Lösung von Konflikten bei der UBJ gründen. So ein Zentrum, obwohl es kein Gesetz für die Mediation gab, wurde im Jahr 2000 gegründet.

? Was überzeugt Sie persönlich an der Mediation?

Ich bin immer überzeugt gewesen, dass eine Vereinbarung immer besser als ein Gerichtsbeschluss ist. Das Gericht ist keine „Ambulanz“ und kann nie den Bedürfnissen auf Schnelligkeit entsprechen. Die Möglichkeit, ein speziellvorbereiteter Mediator den Parteien für eine Vereinbarung zu helfen und dabei völlig neutral zu sein, schien mir sehr wirksam zu sein.

? Wie kann sich die Mediation in Strafsachen Ihrer Ansicht nach in Bulgarien weiterentwickeln?

In Bulgarien ist die Mediation in Strafsachen überhaupt nicht entwickelt, weil, obwohl es im Mediationsgesetz seit 2004 es vorgesehen ist, die nötigen Änderungen im Strafgesetzbuch und im Strafprozessgesetzbuch bis jetzt noch nicht eingeführt worden sind. Die Nationale Assoziation der Mediatoren (NAM) ist bestrebt, das zu verwirklichen.

? Würden Sie lieber als Täter oder als Opfer in die Mühlen der Justiz geraten? Bitte begründen!

Keinesfalls würde ich gerne in die Mühlen der Justiz, weder als Opfer noch als Täter, geraten, weil ich in beiden Fällen nichts Gutes zu erwarten hätte. Die Einzigen, die von diese Mühle profitieren, sind diejenigen Täter, die Korruption oder organisierte Kriminalität in ihrer Freizeit oder als Beruf praktizieren.

? Was raten Sie Ihrem Sohn/Ihrer Tochter im Falle einer Straffälligkeit?

Zur Zeit könnte ich ihm oder ihr leider nichts anderes raten, als einen guten Strafrechtsanwalt zu suchen. Und er sollte „besondere“ Kontakte zur Polizei haben

? Was ist der wichtigste Gegenstand in Ihrem Büro?

Mein Computer.

? Welches Buch würden Sie ins Exil auf eine einsame Insel mitnehmen?

„Nathan der Weise“ von Lessing.

? Woran denken Sie, wenn Sie Restorative Justice hören?

Es klingt mir nicht besonder gut und auf Bulgarisch es ist schwer zu übersetzen, aber immer noch leichter als TOA. Das ist überhaupt unübersetzbar. Aber immerhin scheint es mir dem Sinn der Mediation im Strafprozess zu entsprechen. Man könnte denken, dass es im Gericht keine „Restorative Justice“ gibt, aber es sollte doch nicht so sein.

? Woraus würde Ihre Henkersmahlzeit bestehen?

Etwas Süßes, weil ich zuckerkrank bin.

? Welches Getränk krönt ein lukullisches Gelage in Ihrem Hause?

Es gibt nichts Besseres als einen klaren bulgarischen Traubenschnaps (Rakia).

? Eine Märchenfee verspricht Ihnen drei musikalische Wünsche. Welche Musik erklingt für Sie?

- Die 5. Symphonie von Beethoven,
- Nabuko von Verdi,
- Bohemian Rhapsody von Queen.

TOA auf dem Vormarsch:

Mediation im Strafrecht künftig auch in Bulgarien

Astrid Achterberg

Der Nationale Verband der Mediatoren Bulgariens hatte in Zusammenarbeit mit der Deutschen Stiftung für Internationale rechtliche Zusammenarbeit E.V und dem Institut für Konfliktlösung Burgas vom 24. -26.09.2008 zu einer Bulgarisch- Deutschen Tagung in die Stadt am Schwarzen Meer geladen. Die Veranstaltung kann als Folgetreffen im Nachklang des TOA- Forums im Frühsommer bezeichnet werden, bei dem Josif Geron, Vorsitzender des Nationalen Verbandes für Mediation Bulgariens, als Gast des Servicebüros für TOA in Oldenburg weilte. Die u. a. durch den Vorsitzenden der Bundesarbeitsgemeinschaft TOA e.V. Christian Richter in Oldenburg geknüpften Bande einer bulgarisch- deutschen Kooperation konnten in der internationalen Tagung ihre konkrete Umsetzung finden.

So reisten Gerd Delattre und ich gespannt, was uns in Bulgarien erwarten wird, über Stuttgart bzw. München, Wien, Sofia, und Varna nach Burgas. Ein Narr, der glaubt, es gäbe keine weiteren Flughäfen in Bulgarien! Die zunächst mühevoll erscheinende Anreise hatte sich schon in Varna gelohnt, wurden wir doch, trotz später Stunde, auf das herzlichste begrüßt, sowie ausführlich über Historie und Geographie des Landes informiert. Das Organisationsteam um Zhivko Panayotov vom Institut für Konfliktlösung in Burgas leistete von Beginn an perfekte Arbeit und brillierte mit hervorragen-

genden Gastgeberqualitäten.

Ziel der Veranstaltung war zum einen, eine nationale Standortbestimmung der Mediation in familiengerichtlichen, zivilrechtlichen und verwaltungsrechtlichen Streitfällen in Bulgarien vorzunehmen, zum anderen einen Erfahrungsaustausch mit Deutschland zu ermöglichen. Hierzu präsentierten sich zunächst verschiedene Projekte und Mediationszentren Bulgariens. Die Teilnehmer der Veranstaltung, in der Regel Rechtsanwälte, Richter und Staatsanwälte, tauschten ihre Erfahrungen aus und entwickelten Ideen, wie die Implementierung der Mediation in alle Bereiche der Gesellschaft gefördert werden könnte.

Zum anderen präsentierte eine Arbeits-



Podiumsdiskussion auf der bulgarisch-deutschen Tagung in Burgas.



Tagungsteilnehmer und Referenten im Gruppenfoto vereint.

gruppe des bulgarischen Justizministeriums einen Gesetzentwurf zur Einführung der Mediation im Strafrecht, der perspektivisch die rechtliche Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleiches als Instrument der Wiederherstellung des Rechtsfriedens in die Strafprozessordnung Bulgariens sicher stellen soll. Im Vergleich dazu und für den Blick über den bunten und stets reichlich gefüllten bulgarischen Tellerrand, erhielten wir die Gelegenheit, einerseits die rechtlichen Rahmenbedingungen, andererseits Erfahrungen und Erkenntnisse aus der Praxis des TOA in Deutschland zu präsentieren.

Der abendliche Empfang, sowie ein Galeriebesuch mit musikalischer Begleitung rundeten die Veranstaltung kulturell in exzellenter Weise ab. Wir hatten in vielen persönlichen Gesprächen die Gelegenheit, sowohl die Mediationslandschaft Bulgariens, als auch die Herzlichkeit und das Engagement der Menschen, die diese Landschaft gestalten, kennen zu lernen.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass ein großes Interesse besteht, die Zusammenarbeit zu intensivieren und weitere Kontakte zwischen Fachstellen aus Deutschland und

insbesondere dem Zentrum für Mediation in Burgas zu knüpfen. Wer Interesse hat, kann sich gern an die unten stehenden Ansprechpartner wenden.

Ansprechpartner in der NAM:
Yosif Geron, Attorney at Law
Sofia 1000, P.O. Box 306
Tel.: +359 889 30 42 92
Fax: +359 2 986 79 18
E-Mail: adv_geron@ibn.bg

Ansprechpartner in Burgas:
Zhivko Panayotov, Mediator -
Institute of Conflict Resolution
Burgas 8000, Ap.Karamitev Str.
Tel +359 56827 187, +359 887 367 0
E-mail: ntc@digicom.bg

Fachtagung in Bielefeld:

Täter-Opfer-Ausgleich:

Ein Erfolgsmodell – auch für Bielefeld?

Jutta Heinemann

Die Justizministerin des Landes NRW Frau Müller-Piepenkötter legte im Sommer 2008 eine beeindruckende Bilanz vor. Der Täter-Opfer-Ausgleich hat einen neuen Höchststand erreicht. Die Zahl der Verfahren hat sich fast verdoppelt. Damit hat sich der Täter-Opfer-Ausgleich als geeignete kriminalrechtliche Reaktion etabliert. So dass, „seit über 10 Jahren ein Schlichtungsmodell erfolgreich gefördert (werde), das Opfern unkomplizierte Wiedergutmachung von Schäden aus Straftaten ermöglicht und zugleich der Befriedigung der Beteiligten dient“. Leider ist diese allgemeine Tendenz in Bielefeld nicht zu spüren. Seit Jahren ist die Fallzuweisung seitens der Staatsanwaltschaft an die Fachstelle für Täter-Opfer-Ausgleich, Via Dialog, unbefriedigend. Wie Arminia Bielefeld in der Bundesliga nimmt auch Via Dialog in der Fallzahl den letzten Tabellenplatz aller vom Land geförderten Fachstellen ein. Trotz intensiver Bemühungen seitens der Mitarbeiter ist bisher keine gravierende Veränderung eingetreten. Wo doch Bielefeld mit Via Dialog und der Brücke Bielefeld zwei anerkannte Fachstellen, die Ausgleichsfälle von erwachsenen bzw. jugendlichen Straftäter kompetent bearbeiten, besitzt.

Auf das Problem aufmerksam geworden, hat sich der Sozial- und Kriminalpräventive Rat der Stadt Bielefeld (SKPR) der Problematik angenommen und gemeinsam mit dem Kreis 74 e. V. eine Fachtagung, Täter-Opfer-Ausgleich, Ein Erfolgsmodell – auch für Bielefeld? organisiert.

Zu dieser Fachtagung wurden vom leitenden Oberbürgermeister der Stadt Bielefeld, Eberhard David, neben interessierten Bürgern und Fachleuten der einzelnen sozialen Arbeitsgebiete auch die Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendamt eingeladen.

Frau Dr. Nadine Bals, Universität Bielefeld, Fakultät für Rechtswissenschaft, sowie Deut-

sche Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen berichtet über Ziele, Praxis und Wirkungen im Täter-Opfer-Ausgleich. Hierbei stellte Frau Dr. Bals noch mal klar, dass das Verfahren eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei den beteiligten Parteien, und hier besonders den Opfern, zu einer höheren Rechtszufriedenheit führt.

Herr Prof. Dr. Arthur Hartmann stellte eine Studie vor, die in Großbritannien in Auftrag gegeben wurde. In dieser wurde untersucht, ob Täter-Opfer-Ausgleich präventiv in Bezug auf weitere Straftaten wirken kann. Durch eine besondere empirische Untersuchungsmethode wurde der Nachweis erbracht, dass sich der Täter-Opfer-Ausgleich als Instrument der Prävention mehr als eignet. Hierfür wurden einzelne Straftäter zur Bereitschaft an der Teilnahme eines Täter-Opfer-Ausgleichs befragt. Jedoch wurde nur die Hälfte der Befragten dem Verfahren eines Täter-Opfer-Ausgleichs zugeführt. Ergebnis der Studie war, dass Straftäter, die an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilnahmen, seltener weitere Straftaten begingen, als diejenigen, die dem gängigen Strafverfahren unterstanden.

Fazit der Veranstaltung war, dass ein Täter Opfer-Ausgleich nicht schadet, sondern im Gegenteil als durchweg positiv zu bewerten sei. Sowohl bezüglich individueller (Rechtszufriedenheit) als auch gesamtgesellschaftlicher Aspekte (Prävention). Darum ist es umso unverständlicher, warum dieses Angebot seitens der Staatsanwaltschaft aber auch des Jugendamtes nicht in dem Rahmen genutzt wird, wie es möglich ist und angeboten wird. Aus diesem Grund sind in der nahen Zukunft weitere Arbeitsgruppen mit Staatsanwaltschaft, Jugendamt und Polizei geplant, um den Täter-Opfer-Ausgleich als kriminalrechtliche Reaktion zu etablieren. Auch in Bielefeld!

Österreich Corner

Mediation im Strafrecht

Verein Neustart
A-1050 Wien, Castelligasse 17
www.neustart.at

NEUSTART
www.neustart.at

Erfahrungsaustausch zwischen Finnland und Österreich zur Mediation im Strafrecht

In den Kellerräumlichkeiten der Zentrale von Neustart in Wien fand vom 3.11. bis 6.11.2008 ein überaus spannender Workshop zum Thema „Mediation im Strafrecht“ statt. Dies war kein konspiratives Zusammentreffen von Mediatoren im Sinne eines verschwörungstheoretischen Hintergrundes, sondern hatte den offenen und praxisnahen Erfahrungsaustausch zwischen finnischen und österreichischen Mediatoren und Staatsanwälten zum Ziel.

Teilnehmer dieser Veranstaltung waren insgesamt 28 Mediatoren und Staatsanwälte aus Finnland sowie Mediatoren und Staatsanwälte aus Österreich. Unter anderen nahm Aarne Kinnunen aus dem finnischen Justizministerium, sowie Dr. Wolfgang Bogensberger, Sektionschef der Legislative aus dem österreichischen Justizministerium am Workshop regen Anteil.

Design des Workshops

Themenblöcke des Workshops für Mediation im Strafrecht beschäftigten sich mit:

- den unterschiedlichen rechtlichen Grundlagen,
- Mediation im Kontext zu den Rechtssystemen und den jeweiligen Kooperationsmodellen,
- Ressourcen und Struktur der Mediationsmodelle,
- geeigneten Fälle für Mediation,
- Aufnahmekriterien und Trainingsfragen für Mediatoren, sowie
- Qualitätskriterien für Mediation im Strafrecht.



Finnisch-österreichische Tischgespräche

Hinsichtlich der Struktur erfolgten nach den obligatorischen Eröffnungsreden, kurze Inputs sowohl aus finnischer als auch aus österreichischer Sicht, zu den jeweiligen Themenschwerpunkten. Anschließend wurde an „gemischten Tischen“ (die Hälfte der gemeinsamen Tische war finnisch, die andere war österreichisch besetzt) angeregt diskutiert. Die Ergebnisse der Tisch-Diskussionen wurden letztlich dem Plenum zugänglich gemacht. Somit konnten nicht nur Gemeinsamkeiten sondern auch Unterschiede in den strukturellen Arbeitsweisen erkennbar gemacht werden.

Die bereits im Vorfeld des Workshops geäußerte Befürchtung, es wird schwierig, wegen der individuell unterschiedlichen Kenntnis der englischen Sprache, erwies sich in Wirklichkeit als haltlos. Solidarisch wurde bei Verbalisierungsproblemen unterstützt und letztlich gibt es weitere Formen der Kommunikation, die über die Sprache hinausgehen. Außerdem wissen Mediatoren, dass im non-verbalen Bereich oft Missverständnisse entstehen, die zu Konflikten führen können. Somit wurden Hände und Füße und Gestik bei diesem Workshop adäquat verwendet.

Gemeinsamkeiten und Unterschiede

Wird Mediation im Strafrecht in Österreich hauptsächlich durch Mitteln des Bundesministeriums für Justiz bestritten, wird selbiges in Finnland durch Mittel des Sozial- und Gesundheitsministeriums finanziert.

Die Dimensionen der Zuweisungen sind zwischen Finnland und Österreich annähernd gleich. So werden in Österreich mit ca. 9 Mill. Einwohnern jährlich ca. 8000 strafrechtsrelevante Konflikte an die Mediation zugewiesen, so sind es Finnland mit ca. 5,2 Mill. Einwohnern 9000 Fälle.

Werden in Österreich mediationstaugliche Fälle ausschließlich von der Staatsanwaltschaft und ihren Organen oder den Richtern an die Mediation zugewiesen, so werden in Finnland bereits Fälle an die Mediation durch die Polizei zugewiesen. So wurden zum Beispiel in Helsinki 2008 durch die Polizei 620 Fälle an die Mediation verwiesen und durch die Staatsanwaltschaft 220 Fälle. In der finnischen Praxis überführen meist Polizei und Staatsanwaltschaft Strafsachen in die Mediation. Das Ziel das dabei verfolgt wird, ist in einer möglichst frühen Phase der Ermittlung Mediation zugänglich zu machen.

Sowohl die finnischen als auch österreichische Rechtsgrundlage enthalten keine taxative Auflistungen von Straftaten die die sich für ein Mediationsverfahren eignen. In Österreich bilden die Bedingungen und Kriterien der Strafprozessordnung (keine schwere Schuld, Strafraum nicht mehr als 5 Jahre, kein Tötungsdelikt etc.) die rechtliche Grundlage für die Zuweisung an die Mediation. In Finnland werden keine Antragsdelikte, keine Bagatelldelikte (Delikte bei denen der Staatsanwalt nicht Anklageerheben muss) und keine Fälle bei denen die Schuld als gering anzusehen ist an die Mediation zugewiesen. Hinsichtlich der Mediation erfolgt die Bewertung aufgrund des Einzelfalles, wobei auch die direkten Stellungnahmen des Gesetzgebers berücksichtigt werden.

- Je schwerer die Straftat, desto größer die Zurückhaltung hinsichtlich der Zuweisung an die Mediation.
- Bei Gewalt unter Nahestehenden ist in Bezug auf Mediation prinzipiell Zurückhaltung geboten.

Antragsberechtigt

Nach §13 des Schlichtungsgesetzes in Finnland sind das Opfer, der Beschuldigte, die Polizei, die Staatsanwaltschaften, Erziehungsberechtigte und sonstige Behörden berechtigt, einen Antrag hinsichtlich Mediation einzubringen. Handelt es sich um Gewaltverbrechen im häuslichen Bereich, sind nur Polizei und Staatsanwaltschaft befugt, an die Mediation zuzuweisen. Die Kooperation erfolgt daher immer im Triangel zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft und Mediationseinrichtung.

Mediationseinrichtungen

Im Rahmen von Neustart sind in Österreich insgesamt 55 Mediatoren (mit vollem Beschäftigungsausmaß) für die jährlich ca. 8 000 Fälle zuständig.

In Finnland hingegen werden durchwegs die 9 000 Mediationsfälle von ca. 1 200



angeregte Diskussionen in Englisch

ehrenamtlichen Mediatoren bearbeitet, die wiederum von 100 professionell arbeitenden Mediatoren angeleitet und coacht werden.

Die Mediationsbüros gewährleisten die Auswahl und führen auch die Bewerbungsgespräche. Auswahlkriterien sind die Grundlagen der „restorativen Justizpolitik“. Wie werden diese in der praktischen Arbeit bei den Professionellen und Freiwilligen verwirklicht? Als Mediator kann jede Person akzeptiert werden, die ein Schulungsprogramm für Mediation durchlaufen hat und die erforderliche Fähigkeit für diese Tätigkeit vorzuweisen hat. Ziele und Methoden der Mediation sind schriftlich festgehalten.

In Finnland ist die Ansicht vorherrschend, dass der Einsatz von freiwilligen Mediatoren die Selbstverantwortung und die Lösung im höheren Ausmaß in den Händen der Beteiligten läßt. Also ein Mediationsmodell im Sinne der Weiterentwicklung der Zivilgesellschaft.

Qualität

Wie auch in Österreich wird in Finnland der Qualität der Mediation ein hoher Stellenwert eingeräumt. Die spiegelt sich auch in den Dimensionen der finnischen Qualitätsmerkmale.

Hinsichtlich der strukturellen Qualität gibt es gesetzlich verankerte Qualifikationsanforderungen für professionelle und ehrenamtliche Mediatoren.



Finnisch-österreichische Workshop-Teilnehmer.

Hinsichtlich der Prozessqualitäten wird Mediation als Dienstleistung mit ihren Merkmalen (Freiwilligkeit, Partizipation, Methoden etc.) definiert.

Auch die Ergebnisqualität (Opfer-Täter-Vereinbarungen, Arbeitszufriedenheit, Kundenzufriedenheit, Erreichbarkeit der Dienstleistung und zwar flächendeckend, fachkundiges Personal, finanzielle Mittel etc.) sind Bestandteil dessen.

Sowohl von Finnen als auch Österreichern wurde dieser Workshop als ungemein belebend angesehen und ist sicherlich der Beginn einer wunderbaren Freundschaft.

Redaktionelle Betreuung:

Michael Königshofer / ATA Wien, Holzhausergasse 4/3, A-1020 Wien

TEL 0043 1 218 32 55-40 – FAX 0043 1 218 32 55-12 – E-Mail: michael.koenigshofer@neustart.at

Berichte aus den Bundesländern

Brandenburg

Welche Bedeutung hat die Vereinbarung im Vermittlungsgespräch? Zu diesem Thema hat die Landesfachgruppe ihren alljährlichen Fachtag am 17.09.08 in Königs-Wusterhausen durchgeführt. Vorbereitet durch die Regionalgruppe des Landgerichtsbezirkes Potsdam wurde der Versuch unternommen, sich über die Bedeutung der Vereinbarung für die Klienten und den Vermittler zu verständigen. In zwei Arbeitsgruppen wurde zu folgenden Fragen gearbeitet:

1. Unter welchen Voraussetzungen kann eine Vereinbarung im Vermittlungsgespräch getroffen werden?
2. Unter welchen Voraussetzungen muss eine Vereinbarung im Vermittlungsgespräch getroffen werden?
3. Welche formalen und inhaltlichen Ansprüche müssen Vereinbarungen erfüllen?
4. Welche Bedeutung hat die Vereinbarung im TOA als Brückenglied zwischen Straf- und Zivilrecht?
5. Welche Verantwortung übernimmt der Vermittler nach dem Abschluss der Vereinbarung?
6. Was passiert, wenn die Vereinbarung nicht erfüllt wird?

In den Arbeitsgruppen wurde deutlich, dass eine Vereinbarung immer auf Wunsch und mit den Beteiligten erarbeitet wird. Dabei kann die Vereinbarung den Prozess des Vermittlungsgesprächs doku-

mentieren und somit das Ganze abrunden. Wenn es um finanzielle Wiedergutmachungen geht, sollte eine Vereinbarung mit bestimmten Rahmenbedingungen erarbeitet werden, die so konkret wie möglich sein sollten.

Als ein wichtiges Thema stellte sich heraus, was geschieht, wenn eine finanzielle Wiedergutmachung nicht eingehalten wird. Welche Sicherheiten können wir der geschädigten Seite mitgeben.

Gestaltung einer finanziellen Wiedergutmachung

Zu diesem Bereich hatten wir Burkard Treese, Direktor des Amtsgerichtes Kamen a. D. und Schulungsleiter beim Bund Deutscher Schiedsleute, eingeladen. Er erläuterte uns in einer lockeren Art, wie die Vertragsgestaltung in den Schiedsstellen aussieht und wie diese Verträge die Vollstreckung ermöglichen.

Eine Vollstreckbarkeit von Vereinbarungen aus dem Täter-Opfer-Ausgleich würde eine große Sicherheit für die geschädigten Seite bedeuten. Dazu entwickelten wir eine Idee, wie dies in der Zusammenarbeit mit den Schiedsstellen umgesetzt bar wäre. Nun muss die Praxis zeigen, ob die Vermittler diese Möglichkeit der Zusammenarbeit mit den Schiedsstellen nutzen.

Freie Träger weiter gesichert

Die 5 Freien Träger, die im Jugend- und Heranwachsendenbereich tätig sind, veranstalteten am 24.09.08 eine Auswertungsveranstaltung mit den geldgebenden Ministerien Jugend, Bildung und Sport und Justiz. Dabei wurde die Arbeit der

Freien Träger von den Ministerien gewürdigt und versichert, dass der Täter-Opfer-Ausgleich bei den Freien Trägern nach wie vor einen hohen Stellenwert genießt und die derzeitige Finanzierung gesichert sei. Leider konnten keine Antworten auf die Fragen gefunden werden, wie auf die gestiegenen Falleingänge und die seit Jahren stärker werdende Unterfinanzierung der Projekte reagiert werden kann.

Matthias Beutke

Hessen

Auf der politischen Bühne hat Hessen zur Zeit Unterhaltungswert. Zwei Landtagswahlkämpfe in einem Jahr – wer kann da schon mithalten?

Zum Jahresbeginn herrschte große Besorgnis bei besonneneren Menschen, dass die heftig inszenierte Wahlkampfkampagne zum Thema „Jugendkriminalität“ politischen Flurschaden anrichten könnte. Am Wahlabend gab es Aufatmen. Die Saat war nicht aufgegangen.

In der LAG konnten wir erleichtert feststellen, dass das Thema „Jugendkriminalität“ zwar hochgeköcht worden war, aber nach der Wahl besonnen angepackt wurde. Es wurde fraktionsübergreifend im Dialog mit Fachleuten nach erfolgversprechenden Handlungsansätzen im Umgang mit straffälligen und gefährdeten Jugendlichen gesucht.

Das in einem Frankfurter Stadtteil vorgesehene „Haus des Jugendrechts“ ist ein Teil dieser Überlegungen. Neben den klassischen Säulen des Strafverfahrens (Staatsanwaltschaft, Polizei, Jugendgerichtshilfe) soll auch der Täter-Opfer-Ausgleich vor Ort eingebunden werden.

In der Fachöffentlichkeit werden Chancen und Risiken derzeit diskutiert. Als direkt Beteiligte sind wir vom TOA Frankfurt gespannt auf die Entwicklung und die neuen Erfahrungen.

Die Verortung des Jugend-TOA auf Landesebene beschäftigt die LAG latent. Das Justizministerium ist in der hessischen TOA-Landschaft sehr präsent, übernimmt jedoch formal nur Verantwortung für den Erwachsenen-TOA. Das Sozialministerium übernimmt keine erkennbare Verantwortung für den Jugend-TOA. Darunter leidet unter anderem eine aussagekräftige und einheitliche landesweite statistische Erfassung der Ausgleichsarbeit. Das Justizministerium ist inzwischen um eine Zusammenarbeit mit dem Sozialressort bemüht. Insgesamt soll laut dem Willen der momentanen Landesregierung der Jugend-TOA gestärkt werden.

Jetzt ist aber erst mal wieder Wahlkampf. Schauen wir mal.

*Birgit Steinhilber
Sprecherin LAG TOA Hessen*

Niedersachsen

Die Waage Hannover ist seit 1992 in den Bereichen Konfliktschlichtung und Mediation in der Region Hannover tätig und hat mit ihrer Arbeit bundesweite Anerkennung erzielt. Sie bietet Personen, die miteinander in Streit geraten sind, sowohl in zivilrechtlichen wie auch strafrechtlich relevanten Konflikten eine unparteiische, faire und

außergerichtliche Konfliktvermittlung (Mediation) an. In den vergangenen 15 Jahren war die Waage in ca. 7500 Fällen mit über 16.500 Personen vermittelnd tätig.

Vor einigen Tagen wurde die Waage Hannover vom Niedersächsischen Justizministerium als „anerkannte Gütestelle“ zur außergerichtlichen Regelung zivilrechtlicher Streitigkeiten zugelassen. Damit können Beteiligte eines Streites ihre Konflikte nicht nur einvernehmlich und verbindlich regeln, sondern im Hinblick auf den Streitgegenstand auch einen Vollstreckungstitel ohne ein gerichtliches Streitverfahren erwerben.

Die Waage Hannover e.V. ist - neben den Schlichtungsstellen der Verbraucherzentralen, berufsständischen Verbänden und Kammern oder Anwaltsvereinen - bundesweit die erste und bislang einzige gemeinnützige Mediationsstelle, die als anerkannte Gütestelle zugelassen wurde. Mit diesem innovativen Projekt setzen wir wieder einmal über die Region hinaus beachtete Maßstäbe und ermöglichen breiten Bevölkerungskreisen einen niedrigschwelligen Zugang zu einer außergerichtlichen und fairen Konfliktlösung.

Wir freuen uns ganz besonders, dass Herr Justizminister Bernd Busemann die „Anerkannte Gütestelle - Waage Hannover e.V.“ am Montag, 3.11.2008 Rahmen einer Festveranstaltung eröffnet hat.

*Prof. Dr. iur. Thomas Trenczek
1. Vorsitzender*

Berlin

Im August des Jahres hatte sich die Humboldt-Universität an uns gewandt. Unter dem Titel: Berlin Training for International Development Cooperation /Conflict Prevention and Conflict Management, bildeten sich die internationalen Teilnehmer in einem zweiwöchigen

Seminar weiter. Arbeitstreffen mit ausgesuchten Projekten, wie dem Anti Konflikt Team der Berliner Polizei, dem Mediationsbüro Mitte, einem Besuch des Amtsgerichts und auch dem Täter-Opfer-Ausgleich der Integrationshilfe/EJF-Lazarus bildeten das Programm außerhalb des Hörsaals. Mit Freude und auch etwas Sorge über die in Englisch zu führende Informationsveranstaltung begrüßte ich am 26.08.08 sechs Teilnehmer und Teilnehmerinnen des Seminars aus Brasilien, Äthiopien, Uganda und Venezuela, die zum Teil in Non-Government-Organisationen, zum Teil in der Justiz ihrer Herkunftsländer mit den verschiedensten Konflikten zu tun haben. Auch wenn es unterschiedliche Traditionen der Konfliktschlichtung unter der Hilfe Dritter gäbe, so doch kein Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs. Besonders anhand von Fallbeispielen aus der Praxis, konnte der Ablauf, der Prozess und die unterschiedlichen Perspektiven der beteiligten Konfliktpartien deutlich gemacht werden. Länder wie Äthiopien oder Uganda haben aufgrund ihrer jüngeren Vergangenheit mit einem ganz anderen Ausmaß an Konflikten zu tun, die Grundidee von Mediation und TOA ließen sich aber auch in einer, der jeweiligen Konfliktkultur angepassten Art praktikabel anwenden, ohne aufgesetzt zu wirken. Im späteren Kursverlauf seien die gewonnen Erkenntnisse mit der gesamten Ausbildungsgruppe angeregt diskutiert worden, so die Seminarleitung. Wer weiß, vielleicht gibt es bald auch das erste TOA-Projekt in Äthiopien. Persönlich würde ich mir mal ein TOA-Seminar oder einen Workshop in Englisch wünschen, um zumindest den Wortschatz an Fachbegriffen aufzufrischen.

*Oliver Jacob
TOA Berlin
Integrationshilfe/EJF-Lazarus gAG*

Impressum



Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung

Aachener Straße 1064

D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail info@toa-servicebuero.de

Internet www.toa-servicebuero.de

Eine Einrichtung des



Fachverband
für Soziale Arbeit, Strafrecht
und Kriminalpolitik, Köln

Redaktion

Gerd Delattre

Regina Delattre

Evi Fahl

Bearbeitung und Druck

Kohlhammer und Wallishauser GmbH,
Hechingen

Auflage: 1500

ISSN 1613-9356

Die veröffentlichten Artikel sind
namentlich gekennzeichnet und
geben ausschließlich die Meinung
der/des Unterzeichnenden wieder.

